Basel, 23. September 1916. № 39 XVI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Durchaus tüchtige Frau, Witwe, kautionsfähig, beider Sprachen mächtig, sucht Stelle als **Verkäuferin** in einem Konsumverein. Offerten unter Chiffre S. W. 150 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Treue, zuverlässige Tochter, mittleren Alters, deutsch und französisch sprechend, wünscht Stelle in Konsumverein als **Verkäuferin.** Eintritt Neujahr, eventuell früher. Offerten unter Chiffre T. S. 149 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, erfahrener, schon viele Jahre selbständig arbeitender **Bäcker,** sucht Stelle. Offerten unter Chiffre F. F. 154 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, selbständiger **Bäcker** mit guten Zeugnissen, sucht dauernde Anstellung in Konsumbäckerei. Antritt eventuell sofort. Offerten mit Angabe der Verhältnisse unter Chiffre B. S. 153 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junges, tüchtiges und kautionsfähiges Ehepaar sucht eine gangbare **Filiale** eines Konsumvereins zu übernehmen. Offerten unter Chiffre H. N. 152 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, zuverlässiger **Bäcker,** mit Dampfbackofen vertraut, sucht sofort oder nach Uebereinkunft Stelle. Zeugnisse zu Diensten. Offerten an Walter Saner, Bäcker, Baselstrasse 146, Luzern.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Konferenz des III. Kreises

Sonntag, 15. Oktober 1916, vormittags 10 Uhr im Saale des Gasthofes „zum Löwen" in Oberburg.

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Protokoll der Frühjahrskonferenz in Laupen.
3. Mitteilungen des Kreisvorstandes.
4. Thesen der Präsidentenkonferenz 1915 über die Warenvermittlung durch den V. S. K. und die Tätigkeit der Konsumvereine (Referent: Kreisvorstand).
5. Konsumvereine und Lebensmittelbeschaffung, Referent Herr Dr. O. Schär, Vizepräsident der V. K. des V. S. K.
6. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
7. Unvorhergesehenes.

Angesichts der ausserordentlich wichtigen Traktanden erscheint eine zahlreiche Beteiligung seitens der Vereine dringend geboten. Es gilt, gegen ungerechtfertigte Angriffe unserer Bestrebungen aufzutreten.

Bern, den 16. September 1916.

Für den Kreisvorstand,

Der Präsident: **Fr. Tschamper.** Der Sekretär: **Weibel.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis V

(Kanton Aargau)

Einladung zur Herbst-Konferenz

Sonntag, den 8. Oktober 1916, vormittags 9 Uhr im Gemeindesaale Lenzburg.

Verhandlungsgegenstände:

1. Abnahme des Protokolls der Kreiskonferenz in Zofingen vom 14. Mai 1916.
2. Appell und Wahl von Stimmenzählern.
3. Lebensmittelversorgung der Schweiz und Konsumvereine. Referent: Herr Nationalrat Jäggi.
4. Gründung von Zweckgenossenschaften und Fusionen.
5. Aargauisches Lebensmittelpolizeigesetz. Antrag des Kreisvorstandes betreffend weiteres Vorgehen.
6. Instruktionskurse für Vereinsfunktionäre.
7. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes.
8. Unvorhergesehenes.

Nach Schluss der Verhandlungen Besichtigung der Konservenfabrik Lenzburg.

Betreffend gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. 2.50 ohne Wein sind die Vereine ersucht, die Zahl der Teilnehmer am gemeinsamen Mittagessen bis zum 6. Oktober spätestens der Verwaltung des Konsumvereins Lenzburg mitzuteilen.

Die Wichtigkeit obiger Verhandlungsgegenstände erfordert das Erscheinen sämtlicher aargauischer Konsumvereine. Jeder Verein sollte zum mindesten mit zwei Delegierten vertreten sein, denn die offenen wie versteckten Angriffe gegen unsere Bestrebungen, sowie das Vorgehen unserer kantonalen Lebensmittelpolizei in letzter Zeit sollte jeden Genossenschaftsvorstand unseres Kreises aufrütteln. Wir erwarten deshalb einen Massenaufmarsch!

Rheinfelden und **Baden,** 13. Sept. 1916.

Namens des Vorstandes,

Der Präsident: **H. Hunziker.** Der Aktuar: **E. Berger.**

Der beste Ratgeber für Beruf und Haus ist:

Meyers Grosses Konversations-Lexikon

Sechste, völlig neubearbeitete und vermehrte Auflage

16831 Bilder, 1522 Tafeln usw.

150 000 Artikel u. Verweisungen

20 Halblederbände zu je Fr. 13.35 oder 20 Prachtbände zu je Fr. 16.50

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XVI. Jahrgang | Basel, den 23. September 1916 | No. 39

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Probleme und Streitfragen aus dem Gebiete der heutigen Lebensmittelversorgung. — Ueber die Notwendigkeit einer Neuorientierung des Wirtschaftslebens. — **Volkswirtschaft:** Kartoffelversorgung. Kartoffelhöchstpreise. Obstpreise im Inland. Verbot des Handels mit Milch. Verkauf von Butter und Käse. Zur Kohlenversorgung der Schweiz. — **Aus der Praxis:** Eine Zuckerkarte in Zürich. — **Steuerwesen.** — **Kreiskonferenzen:** Vertretung der V. K. an den Herbstkonferenzen 1916. — **Andere Genossenschaftsarten.** — **Bewegung des Auslandes:** Deutschland. Schweden. — **Aus unserer Bewegung:** Büren a. A., Herisau, Huttwil, Rorschach, Luzern, Nesslau-Krummenau, Vevey. — **Verbandsnachrichten.** — **Mitteilungen der Redaktion.**

Probleme und Streitfragen aus dem Gebiete der heutigen Lebensmittelversorgung.

V.

Es tagt! könnten wir diesen fünften Abschnitt überschreiben, insoferne als wir hier nun zwei Kundgebungen zu verzeichnen haben, die dem von uns vertretenen Standpunkt sich bedeutend nähern.

Die erste ist die im IV. Neutralitätsbericht des Bundesrates abgedruckte Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements vom 5. September, die lautet:

«1. *An Kantone, Städte und Gemeinden sind keine Waren zu liefern, die bestimmt sind zur Anlage von Reserven, oder zum Vertrieb in eigenen Verkaufsstellen, oder zur Abgabe an bestehende private Verkaufsstellen.*

2. Bezugsberechtigt sind im Handelsregister eingetragene Firmen, die vor Kriegsausbruch in der Schweiz niedergelassen waren und den Handel Engros oder Migros mit den betreffenden Artikeln regelrecht trieben, oder für ihren Detailhandel sich zu normalen Zeiten Waren wagenladungsweise verschafften, bezw. beim Reis sich über einen Jahresumsatz von mindestens 30,000 kg ausweisen können.

3. *An Kantone, Städte und Gemeinden können Waren nur geliefert werden für den Selbstverbrauch in den Suppenanstalten, Volksküchen etc., sowie zur direkten Abgabe an Bedürftige zu reduzierten Preisen.*

Im einzelnen Falle sollen nicht mehr Waren bezogen werden, als der Bedarf für 1 bis 2 Monate beträgt. Gemeindewesen, welche innert dieser Frist nicht ganze Wagenladungen Ware verwenden können, haben Bestellungen gemeinsam mit andern Gemeinden zu machen, bezw. die Bestellungen bei der kantonalen Regierung einzureichen. Letzteren sind diesfalls Waren zur Verteilung auf die Gemeindewesen zu liefern.»

Die zweite, noch erfreulichere, weil sie in bewusstem Gegensatz zu dem am 6. August 1916 in Zürich aufgestellten Programm erfolgt ist, erblicken wir darin, dass an der Demonstrationsversammlung der Basler sozialdemokratischen Partei am Abend des 13. September derjenige offizielle Sprecher, der die positiven Vorschläge zu begründen hatte, Herr Dr. F. Hauser, anerkannte, dass die meiste Schuld an der gegenwärtigen Teuerung Verhältnisse tragen, für die niemand etwas kann und dann verlangte: «dass der Staat selbst mit Benützung unserer Genossenschaften in weitestgehendem Masse Lebensmittel zu möglichst billigen Preisen abgebe».

Der gleiche Redner hat auch über die Form, in der an scheinbar normal Verdienende während der Zeiten dieser Kriegsteuerung ein Zuschuss von Seiten der öffentlichen Verwaltung erfolgen solle, folgendes ausgeführt:

«Auf welche Weise das zu geschehen habe, war auch bei uns Gegenstand ernsthafter Beratung. *Zunächst erschien uns der Vorschlag billiger Abgabe notwendiger Lebensmittel an Unbemittelte recht bestechend. Nähere Prüfung aber erwies ihn als schwer gangbar.* Entweder müsste eine peinliche Kontrolle ausgeübt werden, oder aber dem Missbrauch wäre Tür und Tor geöffnet. Immerhin bitten wir die Regierung um ernsthafte Prüfung dieser Probleme.

Besser erscheint uns die Gewährung von Zuschüssen an *ungenügend Verdienende in Form von Mietzinsbeiträgen.* Der Hauszins ist ja ständig in all diesen armen Familien die grösste und schwerste Sorge. Hier helfen hiesse am richtigen Orte beispringen.»

Unsere persönliche Auffassung geht auch dahin, dass dem anerkennenswerten Drange der kantonalen und kommunalen Behörden, Massnahmen zur Linderung der Teuerung zu treffen, gerade auf diesem Gebiete ein weites und dankbares Feld geboten sei.

* * *

Nachstehend bringen wir noch aus dem oben erwähnten IV. Neutralitätsbericht des Bundesrates diejenigen Ausführungen über wirtschaftliche Probleme zum Abdruck, von denen wir annehmen können, dass sie unsere Leser interessieren.

Aus dem Bericht des Politischen Departements.

.... Der Kampf mit den zahllosen Schwierigkeiten, denen unsere Versorgung mit den industriellen Rohstoffen begegnet, hat fortgedauert. Bald fehlt es an der nötigen Bewilligung der Produktions- oder der Transitländer, bald an Verfrachtungsgelegenheiten, an den Transportmitteln oder der Bewilli-

gung zur Benützung derselben. Zum Teil haben sich auch die von den Ententestaaten ausgesetzten Kontingente als unzureichend erwiesen, so ganz besonders für Schwefel, Sprit, Oel und englisches Baumwollgarn, sowie Baumwollgewebe für die Stickerei und Druckerei. In diesen letztgenannten Branchen ist es deshalb bereits zur Verminderung der Arbeitstage, ja zu Arbeitseinstellungen in bedauerlichem Umfange gekommen. Wohl pflegen sich nach einiger Zeit Mittel und Wege zur Behebung der Schwierigkeiten zu finden, aber inzwischen entstehen unaufhörlich wieder andere. Dabei verkennen wir keineswegs das Bestreben der fremden Regierungen, uns nach Möglichkeit über diese Hemmnisse hinwegzuhelfen, und insbesondere wissen wir es zu würdigen, wie unter schwierigen Verhältnissen und oft unter Hintansetzung eigener Interessen die Benützung französischer Häfen und Bahnlinien für unsere Transporte ermöglicht wurde.

Aus dem Bericht des Militärdepartements. .... Seit Abfassung unseres letzten Berichtes wurde an den Vorschriften über die Sicherung der Brotversorgung des Landes, abgesehen von den Verkaufspreisen, nichts geändert.

Die im letzten Bericht erwähnte administrative Massregelung von Mühlen, die den Mahlvorschriften zuwiderhandeln (Weizenentzug), brachte in kurzer Zeit die erhoffte Besserung. Nachdem bis jetzt im ganzen 30 Mühlen die Lieferung von Bundesweizen auf die Dauer von 1—3 Monaten entzogen worden war, halten sich die Handelsmühlen, die auf den Bezug von Bundesweizen angewiesen sind, im allgemeinen gut an die Vorschriften. Dagegen sind die Klagen gegen die Bauernmühlen wegen Lieferung von zu weissem Vollmehl kaum zurückgegangen. Da diese Mühlen fast ausschliesslich inländisches Getreide mahlen, welches sie selbst durch freihändigen Ankauf beschaffen, kann gegen sie der Weizenentzug nicht angewendet werden und die geringfügigen Bussen sind — soweit solche überhaupt von den Gerichten ausgesprochen werden — erfahrungsgemäss wirkungslos. Einzelne Vertreter der Bauernmüllerei behaupten zur Stunde noch, es sei nicht möglich, aus inländischem Getreide mit primitiven Mühleneinrichtungen, wie sie gerade die Bauernmühlen in der Mehrzahl besitzen, ein dem offiziellen Typmuster entsprechendes Vollmehl herzustellen, und verlangen für die Bauernmüllerei besondere Mahlvorschriften. Durch mehrere amtliche Probemahlungen unter Leitung technischer Experten soll nun ermittelt werden, ob und eventuell wie weit sich diese Behauptung auf Tatsachen stützt. Eine erste Probemahlung vermochte den Beweis für diese Behauptungen nicht zu erbringen, im Gegenteil, es wurde dabei ein in jeder Hinsicht dem Typmuster entsprechendes Vollmehl, bei einer Ausbeute von über 82%, erzeugt. Eine weitere Probemahlung ist gegenwärtig in Vorbereitung.

Die Organisation des Ankaufs von inländischem Getreide durch den Bund ist gegenwärtig ebenfalls in Vorbereitung begriffen. Gleichzeitig wird die Festsetzung von absoluten Höchstpreisen für Inlandgetreide erwogen.

Während der Zeit der grössten Knappheit an Kraftfuttermitteln wurden die Preise von Kleie und Mastmehl, sowie von Mais- und Maismahlprodukten stark in die Höhe getrieben. Auch für Gerste und Hafer und deren Mahlprodukte wurden bisweilen stark übersetzte Preise gefordert. Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1914 über den Verkauf von Getreide und der bezüglichen Verfügung unseres Militärdepartements, vom 31. Januar 1915, welche die Zuschläge der Wiederverkäufer begrenzten, erwiesen sich nicht als genügend. Es musste deshalb zur Festsetzung von absoluten Höchstverkaufspreisen für den Gros-, Migros- und Detailverkauf geschritten werden. Dies geschah durch den Bundesratsbeschluss vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide, Futterartikel, Reis, Zucker und deren Mahl- und Umwandlungsprodukte.

Die in unserem letzten Bericht erwähnten Reispartien, die in Marseille zurückgehalten waren, sind inzwischen eingeführt worden. Es konnten auch zwei Dampferladungen indischer Reis ins Land gebracht werden.

Die Höchstpreise für Reis konnten mit Wirkung ab 10. August etwas herabgesetzt werden. Dagegen war eine Erhöhung der am 8. Februar festgesetzten Höchstpreise für Zucker notwendig (Bundesratsbeschluss vom 10. Mai 1916).

Einige hundert Wagen des in Oesterreich liegenden Zuckers sind im Laufe dieses Sommers zur Einfuhr gelangt. Im übrigen sind wir immer noch auf den teuren überseeischen Zucker angewiesen. Im Einverständnis der beteiligten Mächte kann unter gewissen Bedingungen überseeischer Zucker nun auch über Holland eingeführt werden. Immerhin muss nach wie vor ein Teil des Zuckers nach den Mittelmeerhäfen geleitet werden.

Aeusserst schwierig ist die gleichmässige Verteilung der vom Bunde gelieferten Monopolartikel: Reis, Zucker, Hafer, Gerste, Mais. Wir stellten uns auf den Standpunkt, es habe die Verteilung nach Möglichkeit durch die Vermittlung des Gross- und Kleinhandels zu geschehen, soweit solcher sich schon vor dem Kriege hiermit befasst hatte. Eine andere Bestrebung ging darauf hinaus, die Verteilung der erwähnten Artikel ganz oder teilweise durch politische Organisationen durchführen zu lassen (Kantone, Städte und Gemeinden). In einem Schreiben vom 5. September 1916 an den Schweizerischen Städteverband hat der Bundesrat zu dieser Frage grundsätzlich Stellung genommen und in weiterer Ausführung erteilte das Schweizerische Militärdepartement dem Oberkriegskommissariat folgende Weisung:

1. An Kantone, Städte und Gemeinden sind keine Waren zu liefern, die bestimmt sind zur Anlage von Reserven, oder zum Vertrieb in eigenen Verkaufslokalen, oder zur Abgabe an bestehende private Verkaufsstellen.

2. Bezugsberechtigt sind im Handelsregister eingetragene Firmen, die vor Kriegsausbruch in der Schweiz niedergelassen waren und den Handel engros oder migros mit den betreffenden Artikeln regelrecht trieben, oder für ihren Detailhandel sich zu normalen Zeiten Waren wagenladungsweise verschafften, bezw. beim Reis sich über einen Jahresumsatz von mindestens 30,000 kg ausweisen können.

3. An Kantone, Städte und Gemeinden können Waren nur geliefert werden für den Selbstverbrauch in den Suppenanstalten, Volksküchen etc., sowie zur direkten Abgabe an Bedürftige zu reduzierten Preisen.

Im einzelnen Falle sollen nicht mehr Waren bezogen werden, als der Bedarf für 1—2 Monate beträgt. Gemeindewesen, welche innert dieser Frist nicht ganze Wagenladungen Ware verwenden können, haben Bestellungen gemeinsam mit andern Gemeinden zu machen, bezw. die Bestellungen bei der

kantonalen Regierung einzureichen. Letzteren sind diesfalls Waren zur Verteilung auf die Gemeindewesen zu liefern.

Die Beanspruchung eines beträchtlichen Teils des Wagenmaterials der S. B. B. für die Zufuhren aus Frankreich und Italien verhinderten im Herbst 1915 die Anlegung genügend grosser Heuvorräte für die Armee, Vorräte, die bis zum Zeitpunkte der Verwendbarkeit des Heues der Ernte 1916 hingereicht hätten. Schon nach Neujahr 1916 war es schwierig, Heu zu kaufen. Die Lage verschlimmerte sich gegen das Frühjahr und den Sommer. Bei übersetzten Preisen waren die Angebote nur noch sehr spärlich. Es musste deshalb zur Beschlagnahme geschritten und ein Teil davon zur Deckung der Bedürfnisse der Armee requiriert werden.

In den Monaten Januar/März war der Import von Getreide ein ziemlich schwacher, d. h. wir konnten kaum dasjenige Quantum Getreide hereinbringen, das wir Woche für Woche konsumierten. Der Lagerbestand sank bis zum 3. Juni auf beunruhigende Ziffern. Seither ist eine wesentliche Besserung eingetreten, und wir werden aller Voraussicht nach wieder auf den Lagerbestand von Mitte 1915 kommen.

Ende März entstanden einige Schwierigkeiten in bezug auf unsere Transporte dadurch, dass sich England genötigt sah, seine sämtlichen Dampfer für eigene Zwecke zu requirieren. Auf unser Gesuch hin wurden uns jedoch vier Dampfer wieder zur Verfügung gestellt. Anfang Mai übertrugen wir sodann das Chartern von neutralen Dampfern einer Firma vom Fache in London. Wir erhielten die gewünschte Anzahl neutrale Dampfer, meistens spanischer, griechischer und auch amerikanischer Nationalität, und schalteten dadurch, dass das Charter-Geschäft in eine Hand gelegt wurde, die schädliche Konkurrenz aus, die sich beim Suchen nach neutralen Dampfern für die Schweiz fühlbar machte.

Wir bezogen im Laufe dieses Jahres die Weizen wiederum grösstenteils aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, etwa ein Dutzend Dampfer aus Argentinien.

Die Preise variierten sehr stark. Der billigste Kauf seit 1. Januar 1916 wurde am 5. Januar mit Fr. 45.—, der teuerste letzter Tage mit Fr. 53.— per 100 kg Parität Schweizerstationen abgeschlossen. Der Durchschnitt aller unserer Ankäufe bleibt unter der Weltmarktparität; der Abgabepreis des Bundes für Weizen bleibt auf Fr. 46.— festgesetzt.

Aus dem Bericht des Volkswirtschaftsdepartements. Warenabteilung. Die Warenabteilung hat in der Berichtsperiode ihre Tätigkeit für die Einfuhr von Petroleum, Benzin und Benzol fortgesetzt, und seit Beginn ihrer Tätigkeit hat sie die folgenden Warenquantitäten eingeführt:

Petroleum	18,871	Tonnen
Benzin	3,058	»
Benzol	5,589	»
Dieselmotorenöl	330	»
Spindelöl	101	»

Zufolge des Eintritts Rumäniens in den Krieg sind nun die Zufuhren aus diesem Lande unmöglich geworden. Wir haben schon vor längerer Zeit auch Abschlüsse in Petroleum mit Amerika gemacht. Die so erworbene Ware soll über italienische Häfen nach der Schweiz gebracht werden. Für einen Teil des gekauften Petroleums ist die Einfuhr bereits erfolgt. Wir hoffen, dass es möglich sein werde, über Italien und Frankreich weitere Quantitäten ins Land zu bringen. Ueber Ankauf von Benzin stehen wir in Unterhandlungen, Benzol als Ersatzstoff für Benzin wird wohl aus Deutschland oder Oesterreich in gewissen Quantitäten erhältlich sein. Im ganzen genommen gibt die Versorgung des Landes mit diesen Waren zurzeit ernstlicher Beunruhigung keine Veranlassung. Der Verbrauch an Petroleum ist zurückgegangen, und in den Händen des Handels und des Bundes befinden sich zurzeit erhebliche Bestände. Trotzdem sind natürlich Sparsamkeit und Vorsicht am Platze.

Die Tätigkeit des Departements in Beziehung auf die Bekämpfung der Warenspekulationen und des Wuchers wurde fortgestezt. Die hängigen Untersuchungen beweisen, dass sich die meisten Fälle vor dem letzten Frühjahr ereignet haben. Die ausgeführten Beschlagnahmungen und Enteignungen haben zur Folge gehabt, dass die Warenspekulation ganz bedeutend zurückgegangen ist.

Die Warenabteilung hat sich ein erhebliches Quantum von Kaffee gesichert, um nötigenfalls preisregulierend eingreifen zu können.

Abteilung für Landwirtschaft. Auch in dieser Berichtsperiode haben wir der Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten unsere volle Aufmerksamkeit gewidmet und insbesondere der Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 über die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten. Zunächst wurde am 27. Mai 1916 ein weiterer Bundesratsbeschluss über den Verkauf von Butter und Käse erlassen, durch welchen der frühere Beschluss vom 27. November aufgehoben wurde. Der neue Beschluss brachte insbesondere eine neue Einteilung der Käsesorten. Die Mindestgrenzen für den Fettgehalt wurden erhöht. Die Höchstpreise blieben im wesentlichen so, wie sie am 27. November 1915 festgesetzt worden sind.

Nach dem Bundesratsbeschluss vom 25. März 1916 müssen alle Milchkäufe schriftlich abgeschlossen werden. Das Departement forderte vielfach die Verträge ein und traf die nötigen Massregeln, um dieselben mit den bestehenden Vorschriften in Einklang zu setzen.

Die hohen Preise, die für Zieger und Kasein bewilligt wurden, und den Fabrikanten einen höheren Gewinn sicherten, als die Verarbeitung der Milch auf Käse oder deren Abgabe zum Konsum, veranlassten zahlreiche Käser, besonders der Ostschweiz, zur Herstellung dieser für den Inlandskonsum weniger wichtigen Produkte überzugehen. Dadurch wurde nicht nur die Käseproduktion, besonders die Herstellung von Magerkäse, beeinträchtigt, sondern es wurde auch die Versorgung mit Konsummilch erschwert. Das Volkswirtschaftsdepartement erliess deshalb am 3. Juni, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 25. März 1916, ein Verbot der Verarbeitung von Milch auf Zieger und Kasein. In der Folge wurde das Recht zur Fabrikation dieser Produkte dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten übertragen, gegen Uebernahme von Verpflichtungen für die Butterversorgung.

Die Wahrnehmung, dass auch im Käsehandel die aufgestellten Höchstpreise öfters überschritten wurden, führte uns zu einer einschneidenden Massnahme, die im Bundesratsbeschluss vom 25. August 1916 niedergelegt wurde. Bisher war jedermann berechtigt, Käse beim Produzenten unter Innehaltung der aufgestellten Höchstpreise zu kaufen. Die

Kontrolle darüber, ob Ueberpreise bezahlt werden, ist jedoch sozusagen unmöglich, da in solchen Fällen Käufer wie Verkäufer das Interesse haben, zu schweigen. So kam es, dass vielfach diejenigen Käseproduzenten, welche in Beziehung auf die Milchversorgung des Landes keine Verpflichtungen übernommen hatten und den Milchproduzentenverbänden nicht angehörten, ihre Ware Händlern verkauften, die ihnen unter der Hand mehr vergüteten, als ihnen die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen, die sich an die aufgestellten Vorschriften zu halten hat, anbieten konnte. Aus diesen Verhältnissen ergab sich eine Ungleichheit, die zur Unzufriedenheit bei denjenigen Milch- und Käseproduzenten führte, die sich an die Vorschriften hielten, und überdies erschwerten diese Treibereien die Milchversorgung des Landes zu den vorgesehenen und festgesetzten Preisen. Wir entschlossen uns daher, der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen, welcher bekanntlich bereits das ausschliessliche Recht zusteht, Käse auszuführen, auch die ausschliessliche Befugnis zu übertragen, Käse beim Produzenten einzukaufen. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Abgabe von Käse für den üblichen Ortskonsum, dessen Umfang vom Volkswirtschaftsdepartement näher umschrieben werden kann. Dieses kann überdies Ausnahmen bewilligen für Käsespezialitäten und für den Verkauf kleinerer Mengen von Käse. Um das Einkaufsmonopol praktisch durchführen zu können, wurde ferner dem Departement das Recht übertragen, Käseproduzenten zu verhalten, ihre Ware der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen zu den allgemein gültigen Preisen und Bedingungen abzutreten. Wir übertrugen dem Departemente, da durch die erwähnte Vorschrift der Bundesratsbeschluss vom 25. März 1916 in wesentlichen Punkten verändert wurde, gleichzeitig das Recht, die Bedingungen und Preise festzusetzen, zu denen die Genossenschaft Käse einkauft, und ferner die Befugnis, Höchstpreise für Milch und Milchprodukte in verbindlicher Weise festzustellen. Anlässlich der Aufstellung neuer Strafbestimmungen, die auch für Zuwiderhandlungen gegen den Beschluss vom 25. März 1916 gelten, wurde die Strafkompetenz des Departements aus praktischen Gründen und namentlich mit Rücksicht auf eine rasche Justiz erweitert. Das Volkswirtschaftsdepartement kann nun in allen Uebertretungsfällen Bussen bis auf Fr. 10,000.— ausfällen.

Die Stellung, welche durch diesen Beschluss der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen eingeräumt worden ist, und die Erweiterung ihrer Aufgabe führen dazu, dass eine Reihe von Firmen, die ihr bisher nicht angehörten, speziell solchen aus der welschen Schweiz, Gelegenheit gegeben werden muss, einzutreten. Es ist dies wünschenswert und notwendig, weil nur so der Käseaufkauf in der romanischen Schweiz sich reibungslos vollziehen kann und eine praktische Inlandsversorgung möglich wird. Auch in Zukunft werden wir dafür sorgen, dass dem schweizerischen Konsum eine genügende Menge von Käse zu reduziertem Preise zur Verfügung steht. Die Genossenschaft machte schon im abgelaufenen Jahre auf dem für die Schweiz abgegebenen Käse grossen Verlust. Auch im kommenden Jahre werden die Erträgnisse des Exportgeschäftes durch die Abgabe von Ware für den Inlandskonsum zu Vorzugspreisen vermindert werden.

Das nasse und kalte Wetter, das von Ende Mai bis ungefähr Mitte Juli fast ständig herrschte, hat die Heuernte in hohem Masse beeinträchtigt. Das Futter hat qualitativ sehr gelitten, viel ging zugrunde, und durch die Verzögerung, die das Einbringen des Heues erfuhr, litten vielerorts auch die Emderträgnisse. Wenn man sich vor Augen führt, dass der tägliche Verbrauch an Heu in der Schweiz zirka 12,000 Tonnen beträgt, so kann man leicht verstehen, was eine schlechte Heuernte für die Landwirtschaft bedeutet. Allein, auch die Aussichten der Kartoffelernte sind keine günstigen. Diese Tatsache zeitigt Folgen nicht nur für die menschliche Ernährung, sondern auch für diejenige des Viehs, und der Ausfall fällt um so schwerer ins Gewicht, als die Einfuhr von Kraftfuttermitteln mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, nur unregelmässig erfolgt, und da nur Ware zu sehr hohen Preisen ins Land gebracht werden kann. Die schweizerischen Milchproduzenten haben sich angesichts dieser Verhältnisse auf Art. 3 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 berufen und eine Erhöhung der Käsepreise verlangt. Wir haben diese ganze Angelegenheit einer gründlichen Prüfung unterzogen und sind nach langen, eingehenden Verhandlungen zum Schlusse gekommen, dass den Begehren der Milchproduzenten bis auf einen gewissen Grad Rechnung getragen werden muss. Anderseits sind wir vom Wunsche geleitet, den Preis der Konsummilch, der für unsere Bevölkerungszentren zurzeit 27 Rappen nicht übersteigt, in Basel aber beispielsweise nur 26 Rappen, die Milch ins Haus geliefert, und 25 Rappen im Milchladen abgeholt, beträgt, nicht zu erhöhen.

Infolgedessen haben wir uns entschlossen, den Preis für die Konsumenten nicht zu verändern, und den Zuschuss, den der Bund an die Milchversorgung des Landes macht und der pro Kilogramm der in die wichtigen Konsumorte gelieferten Milch einen halben Rappen beträgt, zu erhöhen. Dabei haben wir aber jede Rückwirkung abgelehnt und eine Erhöhung bloss zugesagt vom 1. September 1916 hinweg, und zwar von einem halben Rappen auf einen ganzen Rappen pro Kilogramm. Viel schwieriger werden die Verhältnisse im Winter. November und Dezember sind für die Milchversorgung die schwierigsten Monate, und dies Jahr wird es speziell notwendig werden, während der Wintermonate grosse Mengen von Aushilfsmilch beizubringen und diese ihrer bestimmungsgemässen Verwendung zu entziehen. Die Milchproduktion wird auch geringer sein als in andern Wintern. Aus allen diesen Erwägungen haben wir uns entschlossen, den Zuschuss vom 1. November 1916 hinweg bis 30. April 1917 von einem Rappen auf zwei Rappen zu erhöhen. Der Produzent erhält so effektiv, Milch in die Sammelstelle abgeliefert, für das Kilo bis 22 Rappen.

Wir hätten uns natürlich nie zu diesem erheblichen Opfer entschliessen können, wenn wir die Zuschüsse nicht aus den ausserordentlichen Einnahmen des Bundes decken könnten. Diese betragen für das erste Betriebsjahr der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen Fr. 3,747,643.02, für das Jahr 1915/16 rund vier Millionen. Dazu treten noch die Ausfuhrgebühren für Milchprodukte. Schliesslich ist auch noch zu erwähnen, dass wir in der letzten Zeit uns entschlossen haben, für die Milch, welche industriell anders als zu Käse oder Butter verarbeitet wird, eine Einlieferungsgebühr zu verlangen, deren Ertrag gerade für die Regulierung des Preises der Konsummilch verwendet werden soll. Diese Massregel ist voll gerechtfertigt. Die Massnahmen, die der Bundesrat und das Volkswirt-

schaftsdepartement im Hinblicke auf die Milchversorgung des Landes getroffen haben, haben auch für die Milchindustrie eine tunlichste Tiefhaltung des Preises ihres Rohmaterials zur Folge, die angesichts der Exportpreise für Käse annähernd auf zehn Rappen das Kilogramm geschätzt werden darf. Es ist daher nur gerechtfertigt, wenn die Fabriken, die fast ihre gesamte Produktion exportieren, einen Teil der ihnen verschafften Preisreduktion der Bundeskasse zuhanden der Allgemeinheit, beziehungsweise des milchkonsumierenden Publikums, zur Verfügung stellen. Die Höhe der Gebühr wird vier Rappen nicht übersteigen, in einzelnen Fällen und für gewisse Zeiten aber eine Reduktion erleiden müssen. Wir denken namentlich an Fabriken, die in weitgehendem Masse für die Milchversorgung des Landes in Anspruch genommen werden. Bis Ende des Jahres 1916 werden die Gesamteinnahmen des Bundes an Gewinnanteil bei der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen, Ausfuhrgebühren für Milch und Milchprodukte und Milcheinlieferungsgebühren den Betrag von zehn Millionen erreichen, ja wahrscheinlich übersteigen. Die Zuschüsse des Bundes an die Konsummilch dürften in der gleichen Periode und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erhöhungen nicht mehr als drei Millionen Franken in Anspruch nehmen. Unter diesen Umständen halten wir unsern Beschluss als gerechtfertigt. Wir verwenden als Zuschüsse an die Konsummilch einen bescheidenen Teil der Beträge, die der Bund einnimmt, weil er die Milchproduzenten verhindert, die wirtschaftliche Konjunktur voll auszunützen. So gerechtfertigt diese einschränkenden Massregeln gegenüber den Milchproduzenten sind, so billig scheint uns auch die von uns getroffene Entscheidung über die Leistung von Zuschüssen.

Es liegt auf der Hand, dass der Bund nicht mit jedem einzelnen Milchproduzenten in Beziehung treten kann. Er muss sich an die Organisationen halten, und so vollzieht sich denn die ganze Einigung, von der wir soeben gesprochen haben, durch den Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und dessen Unterverbände.

Einer ähnlichen Erwägung entsprach eine andere Massregel. Im ersten Jahr hat der Bund den Reingewinn der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen mit den Käsehändlern allein geteilt. Schon im zweiten Geschäftsjahre war der Gewinn, auf die Gewichtseinheit berechnet, höher, die Menge des zu liefernden Käses aber wesentlich geringer. Im dritten Geschäftsjahre, das am 1. August 1916 begann, wird die Ausfuhr von Käse nicht mehr die Hälfte der Ausfuhr vor dem Kriege betragen. Wir haben einer Revision der Statuten der Genossenschaft zugestimmt, wodurch die schweizerischen Milchproduzenten ebenfalls an dem Reingewinn des Käseexportgeschäftes beteiligt werden. Diese erhalten ungefähr gleichviel wie der Bund. Der Anteil der Käsehändler wurde bei dieser Gelegenheit beschnitten. Die Skala der Gewinnbeteiligung wird die folgende sein:

Bei einem Reingewinn pro 100 kg Käse:

Bis und mit 10 Fr.:
50% an die Mitglieder der G. S. K.
25% an den Bund.
25% an den Zentralverband.

Von 10 Fr. bis und mit 20 Fr.:
30% an die Mitglieder der G. S. K.
35% an den Bund.
35% an den Zentralverband.

Von 20 Fr. bis und mit 30 Fr.:
20% an die Mitglieder der G. S. K.
40% an den Bund.
40% an den Zentralverband.

Von über 30 Fr.:
10% an die Mitglieder der G. S. K.
40% an den Bund.
50% an den Zentralverband.

Mit allen diesen Massregeln setzen wir die Milchproduzentenverbände in die Lage, für eine für die heutigen Zeiten billige, zugleich aber genügende Milchversorgung des Landes einzustehen. Der Milchpreis in unsern Bevölkerungszentren wird denjenigen der Friedenszeiten nicht übersteigen. Um einen Masstab für die Bemessung der den Milchproduzenten gemachten Konzessionen zu geben, erwähnen wir, dass ein Rappen pro Kilogramm auf die Milchproduktion des ganzen Landes gerechnet, eine Summe von zirka 20 Millionen Franken ausmachen würde.

Die starke Ausfuhr von Obsttresterbranntwein und ähnlichen Produkten gab Veranlassung, die Ausfuhr von Branntweinen aller Art durch Bundesratsbeschluss vom 28. Juli 1916 zu verbieten. Ausfuhrbewilligungen werden nur noch erteilt, soweit der Inlandsbedarf es erlaubt.

Die Ausfuhr von Zuchtvieh war im Juni und Juli fast vollständig gesperrt und wurde erst gegen Ende August wieder gestattet, soweit Vieh im Warenaustausch zu liefern ist.

Der grosse Rindviehstand, der nach den provisorischen Ergebnissen der Viehzählung vom April 1916 den des Jahres 1911 um 172,162 Stück übersteigt, wird im kommenden Herbst die Ausfuhr einer bestimmten Anzahl Tiere ohne Beeinträchtigung der Inlandsversorgung gestatten und ist im Interesse der Futtermittelversorgung des Landes geboten. Es ist dies um so erfreulicher, weil uns dagegen vom Auslande andere, für uns dringend nötige Waren geliefert werden.

Bei der Regelung des Viehexportes war in erster Linie darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Inlandsversorgung mit tierischen Produkten, Milch und Fleisch, nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Es darf unter keinen Umständen Schlachtvieh ausgeführt werden, die Zuchtgebiete sind bei der Ausfuhr gleichmässig zu berücksichtigen und von den Bestimmungsländern sind entsprechende Gegenleistungen in andern für uns unentbehrlichen Waren zu verlangen.

Zur Beratung der Massnahmen, welche für die Regelung des Viehexportes nach diesem Gesichtspunkte notwendig erscheinen, haben wir auf den 8. Juli eine Konferenz einberufen, an der neben den Vereinigungen der Viehzüchter auch diejenigen der Konsumenten und der Metzgerschaft vertreten waren. Es erfolgte die Einsetzung einer besondern Kommission, die hauptsächlich aus Vertretern der Viehzuchtverbände besteht, den Export unter Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartements zu leiten hat und diesem gegenüber für ihre Geschäftsführung verantwortlich ist.

Eine ähnliche Organisation wurde für die Regelung der Ausfuhr von Ziegen durch die Verbände der Ziegenzuchtgenossenschaften geschaffen.

Die Bundesratsbeschlüsse vom 26. März 1915 und 18. Februar 1916 wurden aufgehoben und durch einen neuen Beschluss vom 14. Juli 1916 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die

Festsetzung von Höchstpreisen für Leder ersetzt. Dem bereits in einem früheren Zeitpunkte bewilligten bescheidenen und durch die Verhältnisse gebotenen Preisaufschlag auf Häute und Felle entsprechend musste den Gerbereien eine angemessene Erhöhung der Lederpreise zugestanden werden.

Ausfuhr von Holz und Versorgung der Papierfabriken mit Papierholz. Auf Ende Mai wurden neuerdings Erhebungen über die vorhandenen Holzvorräte, sowie über die Installationen der einzelnen Sägereien gemacht. Die Angaben der einzelnen Sägereien wurden durch Experten geprüft und alsdann die Ausfuhrberechtigung nach Massgabe der Holzvorräte bis Ende September festgestellt. Für die Deckung des Inlandsbedarfes wurde in hinreichender Weise gesorgt. Im Einvernehmen mit Vertretern der Interessentengruppen wurden Normalpreise für die verschiedenen Holzkategorien festgesetzt, die für die exportberechtigten Firmen als Höchstpreise gelten.

Zur Besprechung der für die Versorgung der schweizerischen Papierfabriken mit Papierholz allfällig notwendig werdenden Massnahmen fand am 2. August eine Konferenz von kantonalen Forstdirektoren und Oberförstern statt. Es wurde die Schaffung einer Zentralstelle für die Beschaffung von Papierholz angeregt, welche die Offerten der Waldbesitzer entgegennimmt und, soweit geboten, den einzelnen Papierfabriken die erforderlichen Quantitäten zuweist. Nötigenfalls sind weitere Massnahmen zu ergreifen, um das erforderliche Papierholz sicherzustellen.

Kartoffelversorgung. Die Einfuhr von Speisekartoffeln aus Deutschland wurde fortgesetzt. Wir haben von Deutschland 400 Wagen Frühkartoffeln vom Jahre 1916 gekauft, von denen bereits ein ansehnlicher Teil, zum Teil holländische Ware, in der Schweiz eingetroffen ist. Für weitere 600 Wagen konnten wir die Ausfuhrbewilligung von Italien erlangen, und es sind auch von dieser Ware Ende August die ersten Sendungen angelangt.

Die hohen Kartoffelpreise, besonders aber auch die sich infolge der ungünstigen Witterung stets verschlechternden Aussichten auf eine gute Kartoffelernte, gaben unsVeranlassung, auf den 1. Juli eine Konferenz zur Besprechung der Organisation der Kartoffelversorgung, an der Vertreter von Kantonsbehörden, Produzenten- und Konsumentenkreisen teilnahmen, einzuberufen.

Gestützt auf die Beratungen dieser Konferenz wurden durch Bundesratsbeschluss vom 14. Juli alle Kaufverträge, die die Lieferung noch nicht geernteter Kartoffeln schweizerischen Ursprungs zum Gegenstande haben, nichtig erklärt und das Volkswirtschaftsdepartement zur Festsetzung von Höchstpreisen und Verkaufsbedingungen für Kartoffeln ermächtigt. Das Departement setzte durch Verfügung vom 15. Juli erstmals die Höchstpreise fest und ermässigte dieselben bei zunehmendem Angebot am 3. August um zwei Rappen per kg.

Zur Beratung und Vorbereitung der weitern Massnahmen zur Sicherung der Kartoffelversorgung wurde vom Volkswirtschaftsdepartement eine Kommission für die Kartoffelversorgung des Landes eingesetzt.

Durch Bundesratsbeschluss vom 11. August 1916 wurde sodann im Volkswirtschaftsdepartement eine Zentralstelle für Kartoffelversorgung errichtet, die den Handel mit Kartoffeln im Interesse einer gleichmässigen und billigen Versorgung der verschiedenen Landesgegenden zu ordnen und zu organisieren hat. Dieser Zentralstelle wurde das Einfuhrmonopol für Kartoffeln, mit Inbegriff des Kartoffelmehles und ähnlicher Produkte, übertragen.

Die einheimische Kartoffelernte hat unter der regnerischen Witterung des Vorsommers sehr stark gelitten. Eine ausreichende Versorgung des Landes mit Speisekartoffeln hat die Einfuhr grosser Mengen Kartoffeln zur Voraussetzung.

Im Zeitpunkt der Berichterstattung ist die Frage, welche Massregeln für die Kartoffelversorgung des Landes endgültig getroffen werden sollen, noch nicht gelöst. Nur das steht fest, dass alles Mögliche zu tun ist, um die Einfuhr von Kartoffeln zu heben. Dies ist notwendig nicht nur für den Kartoffelkonsum, sondern namentlich auch für die Aussaat im nächsten Frühjahr. Ebenso klar ist, dass das Bestreben der Bundesbehörden auf die möglichst reichliche Beschaffung von Ersatzstoffen, und zwar sowohl für die menschliche Nahrung wie für diejenige der Tiere, gerichtet sein muss. In dieser Beziehung fallen vor allem aus Mais, Reis, Hafer und Haferprodukte in Betracht. Die sehr ungünstige Kartoffelernte, die manchem Landwirt kaum die Aussaat und vielen nicht mehr als das Doppelte und Dreifache derselben einbringt, muss hohe Preise im Gefolge haben. Angesichts des Nährwertes der Kartoffeln im Vergleich zu demjenigen des Maises empfiehlt sich selbst zu den heutigen Preisen die Verwendung der letztgenannten Ware.

Trotzdem stellt sich für uns das Problem der Verwendung und der Organisation des Aufkaufes der inländischen Kartoffelernte. Die Vertreter der Konsumenten, die wir konsultiert haben, sind mit denen der Produzenten darüber einig, dass Zwangsmassregeln die Marktlage nur ungünstig beeinflussen können. Am meisten versprechen sich diese Kreise aus dem freiwilligen Angebot des Produzenten, welches vermutlich, soweit es die Bestände erlauben, in ziemlich weitgehendem Masse erfolgen wird, da die diesjährigen Kartoffeln kaum sehr haltbar sein werden. Wenn wir von Zwangsmassregeln, wie Verkaufszwang und Enteignung, absehen wollen, so sind wir dagegen der Ansicht, dass Höchstpreise festgesetzt und der private Kartoffelhandel, wenn dies praktisch durchführbar ist, beaufsichtigt werden soll. Bis zur parlamentarischen Behandlung dieses Berichtes werden wohl weitere Entscheidungen gefallen sein.

Die Einfuhr von Kupfervitriol für die Bedürfnisse des Weinbaues, des Kartoffelbaues und der Industrie begegnet fortwährend grossen Schwierigkeiten. Immerhin gelang es, den diesjährigen Bedarf rechtzeitig zu decken. Um auf alle Fälle gerüstet zu sein, wurde die Fabrikation bescheidener Mengen von Kupfervitriol auch im Inlande aufgenommen. Durch das Volkswirtschaftsdepartement wurden aus England, Amerika und Italien eingeführt im Jahre 1915 rund 1336 t, vom Januar bis August 1916 1311 t.

Wir haben die Vorbereitungen getroffen und Verhandlungen angeknüpft, um auch fernerhin den Bedarf an Kupfervitriol zu decken. Um die Einfuhr der Ware möglichst zweckmässig gestalten und ihre gleichmässige Verteilung sichern zu können, wurde durch Bundesratsbeschluss vom 21. Juli 1916 ein Einfuhrmonopol für Kupfervitriol errichtet.

Die Anstrengungen zur Beschaffung der für die Landwirtschaft unentbehrlichen Hilfsdünger werden fortgesetzt. Im günstigsten Falle wird jedoch kaum mehr als die Hälfte der früheren normalen Einfuhrmengen beschafft werden können.

Durch Bundesratsbeschluss vom 11. August 1916 wird die Einfuhr von Futtermitteln aller Art ausser denen, für welche der Bund bereits das ausschliessliche Recht der Einfuhr hat, nur mit Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartements gestattet. Diese Massnahme erschien notwendig, um die Einfuhr geringer Futtermittel auf Rechnung der bei der Gründung der S. S. S. durch die Entente bewilligten Kontingente zu verhindern.

So weit der Bericht des Bundesrates; über die Diskussion im Ständerate, wo am 20. September diese Fragen und das Verhältnis zu den Konsumvereinen auch angeschnitten wurden, werden wir in nächster Nummer berichten.

Ueber die Notwendigkeit einer Neuorientierung des Wirtschaftslebens

nach dem Kriege sprach am 1. August in einer grossen Versammlung in Berlin der bekannte Theologieprofessor v. Harnack bedeutsame Worte. «Wir hatten vor dem Kriege eine internationale Privatwirtschaft und daneben eine fiskalische und militärische Staatswirtschaft. Die militärische und fiskalische Staatswirtschaft hat sich gut bewährt, aber die internationale Privatwirtschaft brach zusammen, und es wurde daraus im Innern eine Profitwirtschaft. Wir mussten es erleben, dass auch während des Krieges der Egoismus und das rücksichtslose Geldverdienen im Vordergrund standen, und deshalb klage ich das ganze System an **und deshalb müssen wir hinarbeiten auf die Herstellung einer sozialen Gemeinwirtschaft.** Wir müssen gemeinwirtschaftliche Unternehmen bekommen.»

Was Professor v. Harnack fordert, das liegt in seinen Anfängen bereits vor in unseren Konsumgenossenschaften, die nichts anderes sind, als freie wirtschaftliche Gemeinschaftsbetriebe.

Volkswirtschaft

Kartoffelversorgung. Das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement berichtet:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. September einen Beschluss gefasst über die Kartoffelversorgung des Landes. In diesem Beschlusse wird zunächst die Zentralstelle für Kartoffelversorgung im wesentlichen im Anschluss an bereits früher gefasste Beschlüsse organisiert und sodann deren Aufgabe umschrieben. Der Bund ordnet und beaufsichtigt den Handel mit Kartoffeln, um eine möglichst gleichmässige und billige Versorgung der verschiedenen Landesgegenden und Bevölkerungsteile zu erreichen. Er schafft zu diesem Zwecke im Volkswirtschaftsdepartement eine Zentralstelle, die den Handel in Kartoffeln leitet und, soweit dies nicht geschieht, beaufsichtigt. Die Zentralstelle, der eine vom Volkswirtschaftsdepartement ernannte Kommission beigegeben ist, soll keinen Gewinn erzielen. Die nähere Organisation ist in die Hand des Departements gelegt, das insbesondere auch Agenturen errichten kann. Die erste Hauptaufgabe der Zentralstelle ist die Durchführung des Einfuhrmonopols für Kartoffeln mit Inbegriff des Kartoffelmehles und ähnlicher Produkte. Daneben kauft die Zentralstelle freihändig nach Möglichkeit und Bedarf auch inländische Kartoffeln. Sie gibt die von ihr erworbene Ware, namentlich unter Berücksichtigung des Bedürfnisses, ab und nimmt Anmeldungen für den Bezug in ganzen Wagenladungen entgegen von kantonalen und Gemeindebehörden, sowie von öffentlichen Fürsorgekommissionen, von Konsumentenorganisationen, die auf Gegenseitigkeit beruhen, und endlich auch von Händlern. Die Bundesbehörden haben bereits und werden auch fürderhin ihr möglichstes tun, um die Einfuhr von Kartoffeln angesichts des grossen Ausfalles der diesjährigen Ernte tunlichst zu heben. Daneben besteht aber das Bedürfnis, auch inländische Ware zu erwerben. Es soll dies entweder durch Aufkäufer oder durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Organisationen, der Brennereibesitzer, die alljährlich Kartoffeln aufzukaufen pflegen, und eventuell auch durch Händler geschehen.

Die vorberatende Kommission und das Departement haben die Frage genau erwogen, ob der Zentralstelle das ausschliessliche Recht des Kartoffeleinkaufs bei den Produzenten verliehen werden soll. Mit Rücksicht auf die grosse Zahl unserer landwirtschaftlichen Betriebe (man schätzt sie auf 250,000 bis 300,000), die Kartoffeln produzieren, und im Hinblick auf deren kleinen Umfang, müsste ein Einkaufsmonopol des Bundes auf grosse Schwierigkeiten stossen, und es würde eine kostspielige und umfangreiche Organisation erfordern. Dazu kommt aber weiter, dass der Ankauf von Kartoffeln mit Rücksicht auf die geringe Haltbarkeit der Ware sehr schwierig ist, und dass eine Einkaufsorganisation, deren ausführende Organe am Ergebnis des Geschäftes in keiner Weise interessiert sind, ein grosses Risiko mit sich bringen und zu gewaltigen Schwierigkeiten führen müsste. Es wäre geradezu unmöglich, nicht nur die Kartoffeln zu erwerben, sondern sie auch fachgemäss zu verteilen.

Die vorberatenden Instanzen haben daher vorgezogen, sich die Erfahrung und die Einrichtungen derjenigen, die sich mit dem Kartoffelhandel bisher beschäftigt haben, nutzbar zu machen und den privaten Handel nicht auszuschliessen. Anderseits musste man aber gestehen, dass ein freier Handel unter den diesjährigen Verhältnissen zu einer sehr starken, ja eigentlich künstlich gesteigerten Nachfrage führen würde und daher eine Preissteigerung zur Folge haben müsste. Erfahrungsgemäss setzt sich auch ein freier Handel über die Höchstpreise hinweg, und er könnte unmöglich überwacht werden. Infolgedessen sieht der Bundesratsbeschluss vor, dass neben der Zentralstelle nur solche Personen Kartoffeln zum Zwecke des Wiederverkaufes einkaufen dürfen, die hierfür eine Bewilligung der Zentralstelle erhalten haben. Solche Bewilligungen werden nur nach Massgabe des Bedürfnisses erteilt und können auf bestimmte, örtlich umschriebene Kreise beschränkt werden. Sie sind jederzeit widerruflich. Sie werden in der Regel nur erteilt an landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände und Brennereien, an Personen und Firmen, die schon bisher den Handel in Kartoffeln betrieben haben, und endlich an gemeinnützige Unternehmungen. Wer eine solche Bewilligung erhält, muss sich in seinem gesamten Geschäftsgebaren nach den Vorschriften richten, die die Zentralstelle aufstellt. Dazu gehört

insbesondere die Innehaltung der Preise für An- und Verkauf, ferner die Verpflichtung, von allen Käufen und Verkäufen periodisch die Zentralstelle zu verständigen. Schliesslich sind die Personen, die eine Bewilligung zum Kartoffeleinkauf erhalten, noch verpflichtet, die gekaufte Ware selbst zur Verfügung zu halten, oder sie an die Stelle oder Personen abzugeben, die ihnen bezeichnet werden. Von allen diesen Vorschriften bleibt der direkte Verkehr zwischen den Kartoffelproduzenten und dem Verbraucher unberührt. Der Landwirt darf also seine Ware am Markt oder sonstwie frei an jedermann zum Zwecke des eigenen Verbrauchs verkaufen. Die Vorschriften bezwecken nur, den Auswüchsen und Preistreibereien des Zwischenhandels entgegenzutreten.

Schliesslich ermächtigt der Bundesrat das Volkswirtschaftsdepartement noch, Höchstpreise und Verkaufsbedingungen für Kartoffeln festzusetzen. Er hebt Kaufverträge über Kartoffeln, die von Personen abgeschlossen sind, die zum Kaufe nach Massgabe der getroffenen Vorschriften nicht berechtigt sind, auf. Zuwiderhandlungen gegen den Beschluss werden mit Busse und Gefängnis bestraft. Gegenüber denjenigen Personen und Firmen, die eine Bewilligung zum Ankauf von Kartoffeln haben, kann das Volkswirtschaftsdepartement direkt Bussen aussprechen und damit die betreffenden Straffälle endgültig erledigen.

Der Bundesratsbeschluss tritt am 20. September in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement wird in kürzester Frist weitere Ausführungsbestimmungen publizieren. Es sei noch daran erinnert, dass die Behörden und namentlich die vorberatende Kommission die Frage der Bestandesaufnahme der Kartoffeln, sowie die Einführung eines Verkaufszwanges oder der Enteignung gründlich erwogen haben und zu dem Schlusse gelangt sind, dass solche Massregeln die Versorgung des Landes mit Kartoffeln durch unendliche Komplikationen erschweren würden und angesichts unserer vielen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe als geradezu undurchführbar bezeichnet werden müssen.

Der Bundesratsbeschluss über die **Kartoffelversorgung des Landes** vom 13. September 1916 hat folgenden Wortlaut:

I. Die Zentralstelle für Kartoffelversorgung. Organisation und Aufgabe.

Art. 1. Der Bund ordnet und beaufsichtigt den Handel mit Kartoffeln um eine möglichst gleichmässige und billige Versorgung der verschiedenen Landesgegenden und Bevölkerungsteile zu erreichen nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2. Zu dem in Art. 1 bezeichneten Zwecke besteht im schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement eine «Zentralstelle für die Kartoffelversorgung» (hiernach «Zentralstelle» genannt), die den Handel in Kartoffeln, soweit er vom Bunde übernommen wird, leitet, und soweit dies nicht geschieht, beaufsichtigt. Die Zentralstelle soll keinen Gewinn erzielen.

Der Zentralstelle ist eine vom Departement ernannte Kommission beigegeben, die über grundsätzliche Fragen angehört wird. Einem Ausschuss der Kommission kann die Leitung und Ueberwachung der Geschäfte übertragen werden.

Art. 3. Die Organisation der Zentralstelle wird dem Volkswirtschaftsdepartement übertragen. Dieses kann insbesondere neben der Zentralleitung in Bern Agenturen und Unteragenturen in verschiedenen Gegenden des Landes errichten und zu diesem Zwecke das Land in Kreise einteilen. Den Agenturen können einzelne Befugnisse der Zentralstelle übertragen werden.

Art. 4. Die Einfuhr von Kartoffeln (mit Inbegriff des Kartoffelmehles und ähnlicher Produkte) erfolgt ausschliesslich durch die Zentralstelle auf Rechnung des Bundes.

Ausnahmen kann das Volkswirtschaftsdepartement bewilligen

a) für den Grenzverkehr;
b) für kleine Mengen von Kartoffeln.

Art. 5. Die Zentralstelle kauft freihändig nach Möglichkeit und Bedarf inländische Kartoffeln, und zwar von Produzenten oder von Händlern.

Art. 6. Die Zentralstelle gibt die von ihr erworbenen Kartoffeln namentlich unter Berücksichtigung des Bedürfnisses ab. Sie sucht, einen tunlichsten Ausgleich in der Versorgung des Landes durchzuführen.

Art. 7. Die Zentralstelle nimmt Anmeldungen für den Bezug von Kartoffeln in ganzen Wagenladungen entgegen, und zwar:

a) von kantonalen und Gemeindebehörden, sowie von öffentlichen Fürsorgekommissionen;
b) von Konsumentenorganisationen, die auf Gegenseitigkeit beruhen;
c) von Händlern.

Die Anmeldungen zum Bezuge von Kartoffeln schliesst die Verpflichtung zu deren Abnahme zu den von der Zentralstelle festgesetzten Bedingungen in sich.

II. Der private Kartoffelhandel.

Art. 8. Ausser der Zentralstelle steht das Recht, Kartoffeln von den Produzenten zum Zwecke des Wiederverkaufes einzukaufen nur den Personen und Firmen zu, die hierzu von der Zentralstelle eine Bewilligung erhalten haben.

Vorbehalten bleibt:

a) der Kauf von Kartoffeln für den eigenen Verbrauch;
b) der Kauf von Kartoffeln von Gemeinden innerhalb ihres Gebietes zum Zwecke der Abgabe ohne Gewinn an innerhalb der betreffenden Gemeinde wohnende Verbraucher.

Art. 9. Die Bewilligung zum Ankaufe von Kartoffeln bei Produzenten zum Zwecke des Wiederverkaufes wird von der Zentralstelle nach Massgabe des Bedürfnisses erteilt. Die Bewilligung kann auf bestimmte örtlich umschriebene Kreise beschränkt werden; sie ist jederzeit widerruflich.

Die Bewilligung wird in der Regel nur erteilt:

a) an landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände und Brennereien;
b) an Personen und Firmen (oder Verbände solcher) die schon bisher regelmässig den Handel in Kartoffeln betrieben haben. Diese haben der Zentralstelle auf Begehren Kaution zu leisten;
c) an gemeinnützige Unternehmungen, wenn die besondern Umstände dies rechtfertigen.

Art. 10. Wer eine Bewilligung nach Art. 9 erhalten hat, muss sich in seinem gesamten Geschäftsgebahren nach den Vorschriften richten, die die Zentralstelle aufstellt.

Insbesondere hat er folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

a) die Ankäufe zu den von der Zentralstelle oder vom Volkswirtschaftsdepartement aufgestellten Bedingungen zu vollziehen und die Wiederverkäufe höchstens mit den ihm vorgeschriebenen Zuschlägen abzuschliessen;

b) von allen Käufen und Verkäufen periodisch die Zentralstelle zu verständigen;
c) die gekauften Kartoffeln auf Verlangen der Zentralstelle zur Verfügung zu halten oder den von ihr bezeichneten Stellen oder Personen zu verkaufen.

III. Vollzugs- und Strafbestimmungen.

Art. 11. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Höchstpreise und Verkaufsbedingungen für Kartoffeln festzusetzen. Es kann dabei den kantonalen Behörden bestimmte Kompetenzen übertragen.

Art. 12. Kaufverträge über Kartoffeln, die von Personen und Firmen abgeschlossen worden sind, die zum Kaufe nach Massgabe vorstehender Vorschriften dieses Beschlusses und dessen Ausführungsbestimmungen nicht entsprechen, sind nichtig.

Art. 13. Zuwiderhandlungen gegen vorstehenden Bundesratsbeschluss, sowie die Ausführungsvorschriften des Volkswirtschaftsdepartements oder der Zentralstelle oder endlich gegen kantonale Verfügungen über Höchstpreise werden mit Busse bis auf Fr. 10,000 oder Gefängnis bis auf drei Monate bestraft. Diese beiden Strafen können verbunden werden.

Als Täter sind strafbar für die Uebertretung der Höchstpreise im Grosshandel und Migroshandel der Verkäufer und der Käufer, im Kleinhandel der Verkäufer.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Uebertretungen liegt den kantonalen Behörden ob.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 14. Personen und Firmen, die eine Bewilligung zum Ankaufe von Kartoffeln haben, können wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses, die Ausführungsvorschriften oder Einzelverfügungen des Volkswirtschaftsdepartements oder der Zentralstelle vom Volkswirtschaftsdepartement nach Massgabe von Art. 13 mit Busse bestraft oder an die kantonalen Behörden verwiesen werden. Die Bussenverfügung des Departements ist endgültig und erledigt den betreffenden Straffall rechtskräftig.

Art. 15. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Es ist ermächtigt:
a) die Vorschriften über den privaten Kartoffelhandel (Art. 8 bis 10) für bestimmte Landesgebiete, die geringe Mengen von Kartoffeln produzieren, nicht anwendbar zu erklären;
b) diese Bestimmungen, wenn dies im Interesse der Kartoffelversorgung des Landes liegt, zeitweilig ausser Kraft zu setzen.

Art. 16. Dieser Beschluss tritt am 20. September 1916 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind die Bundesratsbeschlüsse vom 14. Juli 1916 betreffend das Verbot des Kartoffelaufkaufes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln und vom 11. August 1916 betreffend die Kartoffelversorgung des Landes aufgehoben.

Kartoffelhöchstpreise. (Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartementes vom 15. September 1916.)

Gestützt auf Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 13. September 1916 betreffend die Kartoffelversorgung des Landes wird verfügt:

Art. 1. Die Höchstpreise für Kartoffeln werden bis auf weiteres für 100 kg ohne Sack festgesetzt wie folgt:
a) für Produzenten bei Lieferung an Wiederverkäufer ab Feld oder ab Hof Fr. 17.—. Für die Zufuhr zur Abgangsstation und das Verladen in die Bahnwagen oder die Zufuhr ins Domizil des Käufers dürfen die Selbstkosten berechnet werden. Meinungsverschiedenheiten über die Grösse dieser Selbstkosten werden durch die Zentralstelle für die Kartoffelversorgung in Bern endgültig entschieden;
b) für Wiederverkäufer Fr. 18.— franko verladen ab Abgangsstation bei Lieferung in ganzen und halben Wagenladungen;
c) für Produzenten bei direkter Abgabe an den Verbraucher in Mengen von 50 kg und mehr ab Feld oder ab Hof Fr. 18.—;
d) für Lieferungen von 50 kg und mehr durch Produzenten und Händler ab Lager des Verkäufers oder ins Haus des Käufers, sowie beim Verkauf auf Märkten Fr. 20.—;
e) für Lieferungen von weniger als 50 kg durch Produzenten und Händler ab Lager des Verkäufers oder ins Haus des Käufers, sowie beim Verkauf auf Märkten 22 Rappen das Kilo;
f) beim Verkauf im Laden des Händlers 23 Rappen das Kilo.

Art. 2. Die kantonalen und Gemeindebehörden sind ermächtigt, für ihr Gebiet die in Art. 1, lit. d, e und f, genannten Höchstpreise je nach den örtlichen Verhältnissen bis zu 2 Rappen das Kilo herabzusetzen oder, insbesondere im Hinblick auf grosse Transportkosten, einen Zuschlag bis auf 2 Rappen für das Kilo zu gestatten.

Weitere Ausnahmen können durch die Zentralstelle für die Kartoffelversorgung in Bern bewilligt werden.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Bundesratsbeschluss vom 13. September 1916 mit Busse bis auf Fr. 10,000.— oder Gefängnis bis auf drei Monate bestraft.

Art. 4. Diese Bestimmungen treten am 25. September 1916 in Kraft und ersetzen die Verfügung vom 3. August 1916.

Obstpreise im Inland. Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet:

Die eidg. Kommission für Obstversorgung und Obsthandel, bestehend aus Vertretern der Produzenten, der Konsumenten und des Handels, hat in ihrer Konferenz vom 11. September die Obstpreisfrage eingehend behandelt. Sie ist dabei zu dem Schlusse gekommen, dass zurzeit von der Festsetzung von amtlichen Höchstpreisen für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft Umgang zu nehmen sei, weil durch solche weder den örtlichen Verhältnissen, noch der grossen Verschiedenheit der Qualität und der Sorten des Obstes angemessen Rücksicht getragen werden könnte. Dagegen setzte sie für das gegenwärtig und in nächster Zeit zum Verkaufe gelangende Obst folgende **Normalpreise** fest für 100 kg:

Süsse, frühe Mostäpfel	Fr. 7 bis 8
Saure, frühe Mostäpfel	Fr. 9 bis 10
Kochobst (gute Durchschnittsware mittlerer Grösse)	Fr. 14 bis 15
Tafeläpfel (Jakob Lebel, Danziger Kantapfel und ähnliche Sorten	Fr. 16 bis 18

Die Preise sind als Produzentenpreise franko Abgangsstation, bezw. Annahmeort verstanden. Für Spezialsorten und Ware in besonderer Verpackung sind entsprechende Zuschläge zulässig.

Von der Festsetzung von Normalpreisen für Mostbirnen nahm die Kommission Umgang. Dagegen war sie der Meinung, dass die Preise für Teilersbirnen nicht über Fr. 12.50 und für Gelbmöstler nicht über Fr. 15.— sich stellen sollten.

Der Verband schweizerischer Obsthandels- und Obstverwertungsfirmen in **Sursee,** der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in **Winterthur,** sowie der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Zentralschweiz in **Hitzkirch** haben die Verpflichtung übernommen, an öffentliche Konsumentenvereinigungen und an Gemeindebehörden Obst zu den vorgenannten Preisen in ganzen und halben Wagenladungen franko Abgangsstation zu liefern. Für die Bestreitung der Unkosten des Aufkaufes, der Verpakkung und des Verladens darf ein Zuschlag von höchstens Fr. 1.— für 100 kg Tafel- und Kochobst und höchstens 50 Rp. für 100 kg Mostobst gemacht werden.

Ausfuhrbewilligungen werden nur erteilt, soweit sich nach Deckung des Inlandbedarfes zu den vorstehend genannten Preisen Ueberschüsse an Obst ergeben. Bewilligungen werden nur an die erwähnten Genossenschaftsverbände, die Verpflichtungen für die Inlandsversorgung übernommen haben, ausgegeben, die allein zum Abschlusse von Verkäufen nach dem Auslande berechtigt sind. Der Verband schweizerischer Obsthandels- und Obstverwertungsfirmen hat sich vorbehalten, ausser der in Sursee bestehenden, noch 1 bis 2 weitere Vermittlungsstellen für die Obstversorgung zu bezeichnen.

Den Produzenten wird dringend empfohlen, den Obstbedarf in ihrer nächsten Umgebung zu bescheidenen Preisen zu decken.

Verbot des Handels mit Milch. (Bundesratsbeschluss vom 12. September 1916.)

Art. 1. Bis zur Erteilung der in Art. 4 vorgesehenen Bewilligung ist der Abschluss von Kaufverträgen über Milch, die nach dem 1. Oktober 1916 zu liefern ist, untersagt.

Diesem Verbot entgegenstehende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

Art. 2. Dieses Verbot gilt nicht für den Ankauf und Verkauf von Konsummilch durch die Milchproduzentenverbände, die gegenüber dem schweiz. Volkswirtschaftsdepartement Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernommen haben.

Art. 3. Verträge, die sachlich unter Art. 1, Absatz 1, fallen, und die seit dem 1. Juli 1916 und vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Bundesratsbeschlusses abgeschlossen worden sind, sind nichtig, sofern sie nicht vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden.

Ebenso sind aufgehoben ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Abschlusses alle Verträge, die die Lieferung von anderen Milchprodukten als Käse nach dem 1. Oktober 1916 zum Gegenstand haben, soweit diese Verträge nicht vom Volkswirtschaftsdepartement auf Antrag einer Vertragspartei genehmigt werden.

Art. 4. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die Bewilligung zum Abschluss einzelner Verträge zu geben, die unter Art. 1 fallen. Es kann das dort enthaltene Verbot im gegebenen Zeitpunkt allgemein oder für einzelne Landesteile oder für eine bestimmte Zeitspanne aufheben, insofern die für den Konsum nötige Milch sichergestellt ist.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen den vorstehenden Bundesratsbeschluss werden nach Art. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 über die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten vom 25. August 1916 bestraft.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 13. September in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit seinem Vollzuge beauftragt.

Verkauf von Butter und Käse. (Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 15. September 1916.)

Art. 1. Für Butter, Käse und Schabzieger gelten die nachstehenden Höchstpreise, die beim Verkaufe nicht überschritten werden dürfen. Vorbehalten bleibt die Festsetzung der Preise für den durch die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen auszuführenden Käse und die Ausfuhr von Schabzieger.

Art. 2. Die festgesetzten Höchstpreise für Käse gelten für die Abgabe von Käse durch Wiederverkäufer, sowie durch Produzenten, soweit diese nach dem Bundesratsbeschluss vom 25. August 1916 und der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. September 1916 betreffend den Verkauf von Käse nicht verpflichtet sind, den Käse an die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen zu verkaufen.

Art. 3.

Höchstpreise für Butter.

1. Grosshandelspreise.

Die Höchstpreise für Butter, die die Produzenten beim Verkauf im Grosshandel, franko Abgangsstation geliefert, für 1 kg fordern dürfen, sind folgende: 1. Für Zentrifugen-, Rahm- oder Nidelbutter I. Qualität Fr. 4.30; 2. für Rahm- oder Nidelbutter II. Qualität, Käsereibutter (Gemisch von Vorbruch- und Rahmbutter) und Zentrifugen-Molkenbutter Fr. 4.10; 3. für Vorbruchbutter Fr. 4.—.

Diesen Höchstpreisen dürfen im Grosshandel zugeschlagen werden:

a) von Produzenten und Wiederverkäufern: 1. für Verpackung die Selbstkosten, jedoch höchstens 10 Rappen für 1 kg; 2. für das Formen der Butter bei Lieferung in Formen von höchstens 500 Gramm 10 Rappen für 1 kg.

b) Nur von Wiederverkäufern: 1. die nachweisbaren Frachten vom Produktionsgebiet bis zur Sammelstelle, höchstens aber 5 Rappen für 1 kg; 2. für Butter, die sie zu den Höchstpreisen zugekauft haben, 10 Rappen für 1 kg. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Händlern diesen Zuschlag auch für die selbst hergestellte Butter zu bewilligen.

2. Kleinhandelspreise.

Im Kleinhandel dürfen von Produzenten und Wiederverkäufern für 1 kg nicht höhere als die nachstehenden Preise gefordert werden:

	Beim Verkauf in Formen, Ballen oder vom Stock in Mengen von über 1000 g	250-1000 g	50-250 g
1. Für Zentrifugen-, Rahm- oder Nidelbutter I. Qualität	4.60	4.80	5.—
2. Für Rahm- oder Nidelbutter II. Qualität, Käsereibutter (Gemisch von Vorbruch- und Rahmbutter) und Zentrifugen-Molkenbutter	4.40	4.60	4.80
3. Vorbruchbutter	4.20	4.40	4.60

Die Kantone sind ermächtigt, für Städte und städtische Verhältnisse, sowie für Kurorte auf den vorstehenden Kleinhandelspreisen für Butter Zuschläge bis zu 20 Rappen für 1 kg zu bewilligen. Sie können dieses Recht an die Gemeinden abtreten.

Art. 4.

Höchstpreise für Käse und Schabzieger.

A. Verkauf in ganzen Laiben.

	bei Bezügen von 2500 kg und mehr	800-2500 kg	einzelnen Laiben
	Preis für 1 kg		
1. Emmentaler-, Greyerzer-, Berg- und Spalen-Schnittkäse, vollfett, I. Qualität	2.29	2.33	2.38
II. Qualität	2.19	2.23	2.28
2. ¾fette Rund-, bezw. Hartkäse	2.06	2.10	2.15
3. ½fette Rund-, bezw. Hartkäse	1.92	1.95	2.—
4. ¼fette Rund-, bezw. Hartkäse	—	1.75	1.80
5. Magerkäse mit 6—15% Fett	—	1.50	1.60
6. Magerkäse mit 6% Fett	—	1.20	1.30
7. Spalen-Reibkäse, vollfett, mindestens 1 Jahr alt	—	2.70	2.85
8. Spalen-Reibkäse, vollfett, mindestens 2 Jahr alt	—	3.—	3.20
	in Rollen bezw. Fässern von 12 Stück u. mehr		
9. Tilsiter, vollfett	—	2.15	2.30
10. Tilsiter, halbfett	—	1.75	1.90
11. Tilsiter, ¼fett	—	1.50	1.60
12. Tilsiter, mit 6—15% Fett	—	1.30	1.40
13. Tilsiter bis 6% Fett	—	1.—	1.10

Die Preise verstehen sich ab Lager, bezw. nächste Poststelle oder Eisenbahnstation des Lieferanten, bei Abnahme von wenigstens einem ganzen Laibe, gegen Barzahlung. Für besondere Verpakkung, wo eine solche nötig ist, dürfen die Selbstkosten berechnet werden.

B. Verkauf im Anschnitt (Detail-Laden-Preise).

	bei Bezügen von 4 kg u. mehr	weniger als 4 kg
1. Emmentaler-, Greyerzer-, Berg- und Spalen-Schnittkäse, vollfett, I. Qualität	2.70	2.80
II. Qualität	2.60	2.70
2. ¾fette Rund-, bezw. Hartkäse	2.40	2.50
3. ½fette Rund-, bezw. Hartkäse	2.20	2.30
4. ¼fette Rund-, bezw. Hartkäse	2.—	2.10
5. Magerkäse mit 6—15% Fett	1.80	1.90
6. Magerkäse mit 6% Fett	1.50	1.60
7. Spalen-Reibkäse, vollfett, mindestens 1 Jahr alt	3.20	3.30
8. Spalen-Reibkäse, vollfett mindestens 2 Jahre alt	3.60	3.80
9. Tilsiter, vollfett, auch laibweise	2.50	2.60
10. Tilsiter, halbfett, auch laibweise	2.10	2.20
11. Tilsiter, ¼fett, auch laibweise	1.80	1.90
12. Tilsiter, mit 6—15% Fett	1.60	1.70
13. Tilsiter, bis 6% Fett	1.30	1.40

In den Verkaufsstellen ist jede vorhandene Käsesorte mit einer Aufschrift zu versehen, auf welcher Sorte, Qualität und Preis für 1 kg genau angegeben sind. Mangelhafte und unrichtige Bezeichnungen werden bestraft.

Der Fettgehalt in der Trockenmasse soll betragen:

bei fettem Käse	45%
bei ¾fettem Käse	35%
bei ½fettem Käse	25%
bei ¼fettem Käse	15%

Bei fettem, ¾fettem und ½fettem Käse ist ein Mindergehalt an Fett bis zu 2% und bei allen andern Käsesorten von 1% zulässig.

Für Fettkäse, der vor dem 1. Juni 1916 hergestellt wurde, wird ein Mindestfettgehalt von 40% geduldet.

C. Schabzieger (Kräuterkäse).

1. Bei Abgabe an Wiederverkäufer Fr. 1.50 für 1 kg ab Lager, bezw. Poststelle oder Bahnstation des Lieferanten.

2. Ladenpreise für Detailverkauf Fr. 1.85 für 1 kg.

3. Hausierpreise. Für je 100 g 22 Rp.

Art. 5. Uebertretungen dieser Verfügung werden nach dem Bundesratsbeschluss vom 25. August 1916 mit Busse bis auf Fr. 20,000 oder Gefängnis bis auf 3 Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 6. Die Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen liegt den Kantonen ob. Sie haben durch ihre Organe die Innehaltung der vom Bundesrat oder vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften zu überwachen.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, Uebertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen in jedem einzelnen Uebertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Busse bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Uebertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bussenentscheid des Departements ist ein endgültiger.

Das Volkswirtschaftsdepartement kann den Tatbestand der einzelnen Uebertretungsfälle von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 hiervor (Erledigung von Strafsachen durch das Volkswirtschaftsdepartement) kommen nicht zur Anwendung für die Uebertretung von Höchstpreisen im Kleinhandel (Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1916).

Art. 7. Diese Verfügung tritt am 20. September 1916 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt fällt der Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1916 betreffend Verkauf von Butter und Käse dahin.

Für Lieferungen von Butter, Käse und Schabzieger, die nach dem 19. September 1916 erfolgen, können die vorstehend festgesetzten Preise berechnet werden, sofern von den Parteien vertraglich nicht niedrigere Preise vereinbart sind.

Zur Kohlenversorgung der Schweiz. (Mitteilung aus der eidgenössischen Prüfungsanstalt für Brennstoffe.)

Je länger der Weltkrieg dauert, um so schwieriger gestaltet sich die Versorgung unseres Landes mit den ihm unentbehrlichen Brennstoffen. Aus Deutschland und Belgien werden uns die für unsere Industrie und den Hausbrand erforderlichen Mengen an Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Braunkohlenbriketts nur zum geringsten Teile geliefert, und andere Bezugsquellen für diese Brennmaterialien stehen uns nicht offen. So sind wir leider bereits in eine Lage versetzt, die uns nicht mehr gestattet, bei der Auswahl der Brennstoffe rationell, d. h. unter Berücksichtigung ihrer bestmöglichen Ausnutzung in den betreffenden Feuerungsanlagen, zu verfahren, sondern wir sehen uns zur Stunde schon genötigt, zu verbrennen, was brennt. Die gegenwärtige Mitteilung bezweckt nun, nicht nur die eingangs erwähnte betrübende Tatsache zur allgemeinen Kenntnis zu bringen; sie soll auch noch dazu dienen, den Industriellen und Privaten Ersatzstoffe für die von ihnen bisher verwendeten Brennmaterialien bekanntzugeben.

Da ist in erster Linie der Koks zu nennen, der uns voraussichtlich in genügenden Mengen zur Verfügung stehen wird. Bereits haben sich die Transportanstalten dazu bequemen müssen, einen erheblichen Teil ihrer Lokomotiv- und Dampfschiffkohlen und -Briketts durch Koks zu ersetzen, und bei genügender Aufmerksamkeit von seiten des Heizpersonals lässt sich mit dieser Kohlenkoksmischung auch ein angestrengter Betrieb auf den Eisenbahnen aufrechterhalten. Was den Bahnverwaltungen möglich ist, muss den Besitzern von stationären Dampfanlagen, die unter weniger ungünstigen Verhältnissen arbeiten als die Lokomotivkessel, noch leichter fallen. Und an diese Dampfkesselbesitzer ergeht hiermit die dringende Mahnung, sich möglichst bald und in möglichst ausgiebigem Masse des Koks als Heizmaterial zu bedienen. Bei Kesselanlagen, bei denen die Dampferzeugung nicht forciert werden muss, die also für den vorhandenen Dampfbedarf reichlich dimensioniert sind, wird es möglich sein, mit Koks allein auszukommen, wobei mit verstärktem Zug gearbeitet werden muss. Ist man jedoch genötigt, die Dampferzeugung zeitweise über die normale Leistung der Anlage zu steigern, so wird man während dieser Zeit entweder ein Gemisch von Steinkohlenbriketts und Koks oder Briketts allein verwenden. Bei allfälligen Anständen, die sich als Folge der von uns vorgeschlagenen Aenderung des Brennmaterials ergeben sollten, wird der Schweizerische Verein von Dampfkesselbesitzern gerne bereit sein, mit seinen Erfahrungen auszuhelfen. Die gerade für den forcierten Betrieb sich eignenden Saarflammkohlen dürften in absehbarer Zeit kaum in nennenswerter Menge zu haben sein. Auch die kaum mehr erhältliche Schmiedekohle wird durch Kleinkoks ersetzt werden müssen. Ferner wird man in Betrieben und in Haushaltungen bei Kraft- und Heizanlagen anstatt des immer schwerer zu beschaffenden Anthrazits ebenfalls Koks verwenden müssen und wird man bei Dauerbrandöfen an Stelle des Anthrazits zweckmässig Perlkoks der schweizerischen Gaswerke verbrennen.

Für Küchenherde, die bisher mit Magerkohlen von der Ruhr und aus Belgien geheizt wurden, dürften sich die von Deutschland aus angebotenen Eiformbriketts als Ersatz verwenden lassen. **Recht schwer wird es halten, einen Ersatz für die so bequemen und auch in manchen Fällen ökonomischen Braunkohlenbriketts zu finden.** Es sind Versuche im Gange, dieses beliebte Brennmaterial durch bei uns erzeugte Torf- und Holzbriketts zu ersetzen, und wir hoffen, dass es in kurzer Frist gelingen wird, die nötigen Mengen für den Hausbedarf zu schaffen.

Zum Schlusse müssen wir allen Interessenten, die in der Lage sind, es zu tun, dringend anempfehlen, ihre Vorräte an Brennstoffen jetzt schon durch Ersatzmaterial, von dem niemand wissen kann, wie lange es noch zu haben sein wird, zu strecken und nicht etwa mit dem Einkauf desselben zuzuwarten, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

Aus der Praxis

Eine Zuckerkarte in Zürich. Der «Züricher Post» vom 15. September entnehmen wir die nachfolgenden Mitteilungen über die Einführung der sogen. Zuckerkarte in Zürich durch den Lebensmittelverein in Zürich:

«Während im Auslande, namentlich in Deutschland, die Verteilung der Lebensmittel an die Bevölkerung schon längst notwendig wurde und sich auch gut eingelebt hat, ist man bis heute in der Schweiz ohne diese Vorkehren ausgekommen. Allein in neuester Zeit haben sich Erscheinungen auf dem Lebensmittelmarkte gezeigt, die auf die Einführung solcher Massnahmen drängen. Ein Beispiel dafür sind die Verhältnisse in der Zuckerverteilung. Man ist sich in der Schweiz an einen sehr grossen Zuckerkonsum gewohnt. Trotzdem wir keine eigene Landeserzeugung haben, gebrach es uns dennoch nie an diesem Nahrungsmittel. Neuerdings sind aber die Zuckerzufuhren sehr mangelhaft geworden, so dass die Befriedigung des gewohnten Zuckerkonsums schon längst nicht mehr möglich war. Dieser Umstand machte sich namentlich zur Einmachzeit in besonders unangenehmer Weise bemerkbar. Allerneuestens sind die Verhältnisse nun noch schlimmer geworden. Es ist ein eigentlicher Zuckermangel eingetreten, so dass nicht nur in Zürich, sondern auch an zahlreichen anderen Orten zeitweise überhaupt kein Zucker mehr aufzutreiben ist. Die Verteilung der Vorräte durch das Oberkriegskommissariat an den Handel geht vielfach verspätet und unregelmässig vor sich. Zudem ist der Handel auf Grund des Verbrauches von 1913 kontingentiert. In den meisten Geschäften wird der Zucker nur noch in kleinen Quantitäten abgegeben. Auch der Lebensmittelverein Zürich hat die Quantitäten schon längst beschränkt und überdies vorgeschrieben, dass Zucker nur mehr an Mitglieder verkauft werden dürfe. Beide Massnahmen haben sich als unzulänglich erwiesen, da es manche Leute eben verstehen, auf Kosten anderer sich an mehreren Orten einzudecken. So kommt es vor, dass die einen ihren Zuckerkonsum gar nicht einschränken, andere dafür aber dann gar keinen Zucker erhalten. Um diesen misslichen Verhältnissen zu steuern, hat die Geschäftsleitung des Lebensmittelvereins Zürich den Beschluss gefasst, es sei ab 1. Oktober 1916 eine Zuckerkarte einzuführen. Jedes Mitglied des Lebensmittelvereins erhält eine solche Karte, die für 25 Wochenrationen berechnet ist. Die Wochenrationen sind ungleich gross, je nach dem Umfange der Familie, für welche die Zuckerkarte gilt. Die wöchentlich beziehbaren Quantitäten werden von der Geschäftsleitung festgesetzt und ihr Bezug wird auf der Zuckerkarte durch die Verkäuferin abge-

stempelt. Auf diese Weise wird es möglich, die Zuckervorräte in gerechter Weise auf die Konsumenten zu verteilen. Der Lebensmittelverein Zürich führt, um sich die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Rationen zu verschaffen, in den nächsten Tagen bei seinen Mitgliedern eine statistische Aufnahme über die Zahl der Angehörigen und Dienstboten durch.

Dieser erstmalige Versuch zur Durchführung einer Zuckerkarte dürfte allgemeines Interesse beanspruchen, da er für die Schweiz etwas Neues bedeutet und unter Umständen dazu angetan ist, einer gerechteren Verteilung der Nahrungsmittelvorräte auf die ganze Bevölkerung vorzuarbeiten.»

Zu den obigen Mitteilungen müssen wir berichtigend hinzufügen, dass es nicht der Lebensmittelverein in Zürich ist, welcher in der Schweiz die Zuckerkarte inaugurierte, sondern dass die Verbandsvereine in Bühler und Chiasso (vgl. «Schweiz. Konsum-Verein» Nr. 11 und 22) die «Zuckerkarte» schon seit Monaten kennen.

Der Ansicht, dass das etwas komplizierte Kartensystem für Konsumgenossenschaften besonders empfehlenswert sei, können wir uns nicht anschliessen. Viel praktischer und einfacher kann diese Frage durch einen Eintrag in die Konsumbüchlein der Mitglieder gelöst werden, wie z. B. die Petrolbezüge der Mitglieder des A. C. V. in Basel auf diese Weise rasch, sicher und ohne Mehrkosten kontrolliert werden können.

Der Lebensmittelverein Zürich kennt allerdings die Abgabe von «Konsumbüchlein» an die Mitglieder nicht, sondern benützt das Rollenmarkensystem, das für andere Aufgaben als die blosse Kontrolle der Bezüge versagt. Sollten andere Verbandsvereine das Zürcher Beispiel nachahmen und die Zuckerbezüge kontingentieren wollen, so können sie alle die komplizierten Vorarbeiten, die der L. V. Z. anordnen musste, sparen!

In der Ständeratssitzung vom 20. September erklärte u. a. Ständerat Scherrer: «Für die Einführung von Karten für Konsumwaren besteht bei uns noch kein zwingendes Bedürfnis, und da wir absolut vom Import abhängig sind, wäre ihre Wirkung auch eine problematische. Die Klagen über Missbrauch der Karten in Deutschland sprechen auch nicht für deren Einführung.»

Steuerwesen

Kriegsgewinnsteuer. In seinen Sitzungen vom 16. und 18. September hat der Bundesrat den Entwurf für eine eidgenössische Kriegsgewinnsteuer zu Ende beraten. Ueber die Hauptpunkte des Entwurfes wird der Presse folgendes mitgeteilt: Nach der Vorlage sind steuerbar die Kriegsgewinne, die seit dem 1. Januar 1915 bis zu dem Zeitpunkte erzielt worden sind, auf den die Steuer durch einen neuen Beschluss des Bundesrates aufgehoben wird. Das Jahr 1915 ist das erste und jedes folgende ganze oder angefangene Kalenderjahr ist ein weiteres Steuerjahr. Als Kriegsgewinn gilt: a) bei Geschäftsbetrieben der Betrag, um den der Reinertrag eines Steuerjahres höher ist, als der durchschnittliche Reinertrag der letzten zwei vor dem 1. Juli 1914 abgeschlossenen Geschäftsjahre (Vorjahre); b) bei gelegentlichen Handelsgeschäften der ganze Gewinn, unter Abzug der zu seiner Erzielung gemachten Aufwendungen. Sind von einem Steuerpflichtigen in einem Steuerjahr mehrmals gelegentliche Handelsgeschäfte abgeschlossen worden, so ist der Gewinn aus den verschiedenen Geschäften zusammen zu rechnen und als Ganzes zu behandeln. Am Reinertrag dürfen für die Kriegsgewinnsteuer u. a. abgezogen werden: die eidgenössische Kriegssteuer und Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke, während nicht abgezogen werden dürfen Tantièmen, Gewinnanteile, Gratifikationen und andere ähnliche vom Geschäftsgewinn abhängige Zuwendungen.

Die Steuer ist zu entrichten von dem Kriegsgewinn des Steuerjahres, der 10% des Durchschnittsertrages und 10,000 Franken übersteigt. Der Betrag von 10,000 Franken erhöht sich für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften auf 15,000 Fr. und, sofern sie aus drei oder mehr Mitgliedern bestehen, auf 20,000 Fr. Umfasst das Steuerjahr nicht 12 Monate, so reduziert sich der steuerfreie Kriegsgewinn entsprechend der kürzeren Dauer des Steuerjahres. Bei gelegentlichen Handelsgeschäften ist die Steuer von dem Betrage zu entrichten, um den der steuerbare Gewinn 5000 Franken übersteigt. Der Steuersatz ist 25 vom Hundert.

Abzug der bezahlten kantonalen und kommunalen Steuern vom kriegssteuerpflichtigen Erwerb. Von verschiedenen Genossenschaften des Kantons Thurgau ist bekannt geworden, dass die Kriegssteuerverwaltung dieses Kantons zum steuerpflichtigen Reinertrag auch die an Kanton und Gemeinde bezahlten Steuern hinzurechne. Dieses Vorgehen kann auf keine Weise gerechtfertigt werden.

Unseren Verbandsvereinen können wir nunmehr zur Kenntnis bringen, dass auf ergangene Beschwerde hin die Kriegssteuerverwaltung des Kantons Thurgau sich an die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung gewendet hat; letztere, die für einen **einheitlichen** Vollzug der Steuererhebung in der ganzen Schweiz zu sorgen hat, hat in unzweideutiger Weise der thurgauischen Steuerverwaltung erklärt, **dass die von den Genossenschaften bezahlten Steuern kein Erwerb** im Sinne des Kriegssteuergesetzes seien.

Die Kriegssteuerverwaltung des Kantons Thurgau hat demgemäss anerkannt, **dass diese Steuern abgezogen werden können.**

Indem wir diesen unseres Erachtens selbstverständlichen Entscheid den Verbandsvereinen des Kantons Thurgau zur Kenntnis bringen, ersuchen wir sie, mit dem Begehren um Reduktion des kriegssteuerpflichtigen Erwerbs direkt an die «Kriegssteuerverwaltung des Kantons Thurgau» zu gelangen, denn von sich aus ändert letztere ihre Taxation nicht, nur auf Verlangen! Das II. Departement V. S. K. ist gerne bereit, bei allfälligen Schwierigkeiten diesen Verbandsvereinen behilflich zu sein.

Da die Kriegssteuer für die ganze Schweiz einheitlich erhoben werden soll, gilt vorstehend erwähnte Auskunft der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung natürlich auch für die Verbandsvereine im Kanton **Bern.** Von einigen derselben haben wir bereits Mitteilung erhalten, dass sie in dieser unrichtigen Weise zur Steuer herangezogen werden sollen; wir möchten alle, die es betrifft, ersuchen, unter Hinweis auf die Stellungnahme der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung allfällige Reklamationen sofort anzubringen.

Kreiskonferenzen

Vertretung der V. K. an den Herbstkonferenzen 1916. Die V. K. hat beschlossen, ihre Mitglieder folgendermassen an die Herbstkonferenzen 1916 abzuordnen:

Herr B. Jäggi an die Konferenzen IV, V, VIII, IX a;
» Dr. O. Schär an die Konferenzen IIIa, IIIb, VII, IXb;
» H. Rohr an die Konferenz VI;
» Maire an die Konferenzen I und II.

Ueber die Vertretung an der Konferenz X wird später beschlossen werden.

Andere Genossenschaftsarten

Schweizerische Genossenschaftsbank. Auf den 1. Oktober a. c. eröffnet die Schweiz. Genossenschaftsbank mit Hauptsitz in St. Gallen und Zweigniederlassungen in Zürich, Rorschach, Martigny, Appenzell und Brig, in Olten eine neue Filiale. Als Präsident der Lokalkommission wurde gewählt Dr. jur. Portmann, Advokat in Olten, und als Mitglied Kantonsrat Oeggerli, Gemeindeammann in Neuendorf, Postbeamter Kissling-Bader, Olten. Zum Verwalter wurde ernannt Schai, bisher Verwalter in Rorschach.

Bewegung des Auslandes

Deutschland.

A. von Elm †. Wie wir deutschen Tageszeitungen entnehmen, ist in der Nacht vom 18. auf den 19. September der frühere Reichstagsabgeordnete A. von Elm gestorben. In von Elm verliert die deutsche und die internationale Genossenschaftsbewegung — von Elm war Mitgründer der Hamburger «Produktion», Leiter der Volksfürsorge und Mitglied des Zentralvorstandes des I. G. B. — einen ihrer verdientesten Führer.

Karl Kaufmann †. Der deutschen Genossenschaftspresse entnehmen wir, dass Herr Heinrich Kaufmann, Mitglied des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine in Hamburg, seinen Sohn Karl Kaufmann im Alter von 22 Jahren durch einen Granatschuss im Westen verloren hat.

Im Namen der schweizerischen Konsumgenossenschafter sprechen wir Herrn Heinrich Kaufmann auch an dieser Stelle unsere aufrichtige Anteilnahme aus.

Schweden.

Ein Genossenschafter als Mitglied der ersten schwedischen Kammer. Wie das «Konsumentbladet» vom 16. September 1916 berichtet, wurde Herr J. O. Oedlund, Vorsteher der Bäckereigenossenschaft Alfa in Gävle und Mitglied der Behörden des schwedischen Konsumgenossenschaftsverbandes, als Vertreter der Arbeiterschaft in die I. Kammer gewählt.

Aus unserer Bewegung

Büren a. A. *Jakob Sutter †.* (A. S.-Korr.) Unser mehrjähriger Präsident Jakob Sutter ist nicht mehr, seine Freunde haben ihn an jene Stätte begleitet, von wo es kein Zurück mehr gibt. Der unerwartete Verlust des umsichtigen und pflichtbewussten Präsidenten hat in den Vorstand der Konsumgenossenschaft eine tiefe Lücke gerissen. Noch waren wir nicht vorbereitet, als die Trauerbotschaft uns erreichte, denn Sutter hat bis zur letzten Stunde so an der Genossenschaft gehangen, dass er auch auf dem Sterbebette noch Arbeit für sie besorgte. Vollständig davon überzeugt, dass der Konsumverein die einzig richtige Organisation in der Gütervermittlung darstellt, hat er mit Freuden seine ganze freie Zeit und seine hervorragenden Kenntnisse für sein Ideal zur Verfügung gestellt. Aber auch den Seinen ist er zu früh entrissen worden, es war ihm nicht vergönnt, die Früchte seiner Arbeit vom neugewählten Berufe zu ernten. Ein von weniger Sorgen geplagter Lebensabend wäre Sutter zu gönnen gewesen, es ist anders gekommen, mitten von der Arbeit ist er abberufen worden in das Land des ewigen Friedens.

Herisau. (N.-Korr.) Der hiesige *Allgemeine Konsumverein Herisau* hielt Sonntag den 10. September im Hotel «Storchen» seine 48. Generalversammlung ab und erledigte eine ziemlich reichhaltige Traktandenliste in 2½ Stunden. Die Versammlung war diesmal, was sonst seit vielen Jahren nie mehr der Fall gewesen, nur schwach besucht, was wir weniger der Interesselosigkeit unserer Mitglieder zuschreiben, als vielmehr dem Umstande, dass keine besonders wichtigen Traktanden zur Verhandlung gelangten und der wunderschöne Herbstsonntag zu einem Leib und Seele erquickenden Familienspaziergange einlud.

Der Präsident, Herr Kantonsrat Allenspach, eröffnete die Verhandlungen mit einem herzlichen Willkomm an die Mitglieder, unter welchen sich eine stattliche Anzahl Frauen befanden, was allseitig freudig begrüsst wurde. In kurzen Worten streift der Vorsitzende die wirtschaftliche Lage der Schweiz und die Arbeit der Konsumvereine während des Krieges. Die Festsetzung von Höchstpreisen für verschiedene wichtige Nahrungsmittel hatte zur Folge, dass auf dieselben keine Rückvergütung mehr ausgerichtet werden konnte, indem die angesetzten Preise über den Ankaufspreis hinaus kaum noch die unausweichlichen Unkosten deckten. Hoffen wir darum, dass der unselige Krieg bald ein Ende finde und dann wieder normale Verhältnisse im Geschäftsleben eintreten.

Als ausserordentliches Traktandum figuriert einzig die Sanktionierung des Vorgehens der Verwaltung betreffend vermehrte Uebernahme von Anteilscheinen und Garantiekapital beim Verband schweiz. Konsumvereine, worüber die Verwaltung ausführlich referieren wird. Nach der Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung und Wahl von drei Stimmenzählern erfolgte die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes durch die Versammlung und nach gewalteter Diskussion wird nach Antrag der Rechnungsrevisoren die Jahresrechnung nebst Geschäftsbericht genehmigt und der Verwaltung Décharge erteilt. Der Antrag der Verwaltung: 1. auf die Bezugssumme von Waren im Betrage von Fr. 317,151.— eine Rückvergütung von 8% = Fr. 25,372.— an die Mitglieder zu verabfolgen, 2. an die Nichtmitglieder für ihre Warenbezüge im Betrage von Fr. 14,202.— eine Rückvergütung von 5% = Fr. 710.— zu bezahlen und 3. für den Bezug von Brot auf die Umsatzsumme von Fr. 92,463.— eine Rückvergütung von 3% oder Fr. 2773.— auszurichten, wird einstimmig und diskussionslos gutgeheissen. Einzig über die Verwendung des Betriebsüberschusses von Fr. 498.— entspinnt sich eine rege Diskussion, indem die meisten diesen Betrag auf neue Rechnung vortragen, andere wenigstens einen Teil davon den Vereinsangestellten und gemeinnützigen Institutionen zuwenden möchten. Beschluss: Die Verwendung des Ueberschusses wird der Verwaltung überlassen mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dabei die verheirateten Vereinsangestellten, welche längere Zeit im Grenzdienst standen, besonders berücksichtigt werden sollen.

Ueber die Uebernahme vermehrter Anteilscheine und erhöhten Garantiekapitals für den Verband schweiz. Konsumvereine durch die Verbandsvereine referiert der Präsident in einlässlicher Weise, deren Notwendigkeit durch den eingetretenen Weltkrieg und das notwendig gewordene schweizerische Syndikat für Beschaffung der nötigen Lebensmittel für die Schweiz nachweisend. Ohne Diskussion wird das Vorgehen der Verwaltung einstimmig genehmigt, wonach das Anteilscheinkapital des Vereins, verzinslich zu 5%, von Fr. 1200.— auf Fr. 8200.—, zahlbar in fünf Jahresraten von je Fr. 1400.—, und das Garantiekapital von Fr. 8400.— auf Fr. 20,200.— erhöht wird. Die Statuten werden auf Antrag der Verwaltung für ein

weiteres Jahr unverändert in Kraft erklärt. Der Verwaltungsrat samt dessen Präsident und Kassier werden in globo für ein weiteres Jahr bestätigt und das gleiche wird beschlossen bezüglich der Rechnungsrevisoren. In der allgemeinen Umfrage wurden verschiedene Angelegenheiten mehr interner Natur erörtert, Anfragen gestellt und beantwortet und dadurch eine längere Diskussion veranlasst. Ein Antrag, das «Genossenschaftliche Volksblatt» von Vereinswegen nicht mehr zu halten, fand entschiedene Opposition und wurde einmütig abgelehnt, weil dasselbe heute mehr denn je notwendig sei und den Verbandsvereinen wertvolle Dienste leiste. Herr Reallehrer Baumgartner, Mitglied des Aufsichtsrates des schweiz. Konsumverbandes, gibt seiner lebhaften Freude Ausdruck über den gefassten Beschluss betreffend Erhöhung des Anteilschein- und Garantiekapitals und legt auch eine entschiedene Lanze für das «Genossenschaftliche Volksblatt» ein, was lebhafte Zustimmung fand. Ein Antrag, künftig für Brotbezüge unter 20 Franken per Jahr keine Rückvergütung zu gewähren, fand Zustimmung. Ferner wurde beschlossen, im Laufe des kommenden Winters eine ausserordentliche Generalversammlung zu veranstalten und hiebei von kompetenter Seite ein Referat entgegenzunehmen über: «Die Lebensmittelbeschaffung und die Konsumvereine».

Endlich war der Rede Strom versiegt, und der Präsident schloss die Sitzung mit der Hoffnung, dass wir nächstes Jahr endlich wieder in «Friedenszeiten» tagen können. Noch wird die Mitteilung gemacht, dass die beschlossenen Rückvergütungen von Mittwoch den 13. September an in den Filialen der Gemeinde Herisau und von Dienstag den 19. September an in den Aussenfilialen erhoben werden können. Der Verein tagte im Zeichen eines gesunden Fortschrittes, was seine guten Früchte tragen wird.

Huttwil. (S.-Korr.) Die Konsumgenossenschaft Huttwil hat mit 31. August 1916 ihr 14. Rechnungsjahr abgeschlossen. Der Umsatz hat auch in diesem Jahre eine erfreuliche Zunahme erfahren, er beträgt nämlich Fr. 307,913.48 gegen Fr. 235,676.70 im gleichen Zeitraum des vorhergehenden Jahres, was einer Vermehrung von Fr. 72,236.78 gleichkommt. Wenn bei dieser Umsatzvermehrung die erhöhten Preise eine wichtige Rolle spielen, so mag anderseits der Umstand, dass die Konsumgenossenschaft so ziemlich das ganze Jahr die nötigsten Lebensmittel liefern konnte, viel zu dieser Zunahme beigetragen haben. Möge auch das kommende Jahr sich im Zeichen von Entwicklung und Fortschritt bewegen.

Rorschach. (F.-Korresp.) Am 16. September hielt der Arbeiter-Konsum-Verein seine ordentliche Generalversammlung ab. In seinem Eröffnungswort an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter gedachte der Präsident des V. S. K., welcher durch seine Massnahmen und vorbildliche Tätigkeit und Fürsorge in diesen schweren Zeiten eine wahre Wohltat war. Eine unverantwortliche Schädigung wäre es gewesen, wenn der Antrag von den Gegnern, welche sich dazumal im A. K. V. ja sogar an dessen Spitze befanden, auf Austritt aus dem Verbande zum Beschluss erhoben worden wäre. Der Dank des Präsidiums gilt den treuen, aufrechten Genossenschaftern, welche jenes Kesseltreiben am 15. Januar 1916 in seine Schranken zurückgewiesen haben. Des am 28. August 1915 verstorbenen verdienten Genossenschafters und Vizepräsidenten Herrn Jakob Ackermann wird ebenfalls gedacht und der Verstorbene in üblicher Weise geehrt.

Jahresrechnung, sowie Jahresbericht und Bericht der Rechnungsrevisoren, welche die Mitglieder gedruckt erhalten haben, wurden nach einlässlichen Erläuterungen und Aufklärungen durch Herrn Verwalter Brunner einstimmig genehmigt.

Ueber die Verteilung des Ueberschusses im Betrage von Fr. 53,351.17 referierte kurz Präsident Frei, eine Rückvergütung von 9% beantragend und den Rest von Fr. 51.17 auf neue Rechnung überzutragen. Ohne Gegenantrag entschied die Versammlung einstimmig für 9%. Ueber die Art. 6 und 40 der Statuten, welche der Verwaltungskommission Wegleitung geben in bezug auf die Behandlung derjenigen Mitglieder, welche die vorgeschriebene Mindestkonsumationssumme von Fr. 200.— jährlich nicht erreicht haben, referiert ebenfalls der Präsident. Er findet, dass diese Artikel in Anbetracht der gegenwärtigen Zeit nicht gut in vollem Umfange gehandhabt werden können und empfiehlt der Versammlung zu beschliessen, sie möge der V. K. gestatten, für dieses Jahr nach Prüfung der Fälle und Ursachen Ausnahmen zu gestatten, welchem Antrage die Versammlung diskussionslos beipflichtet.

Herr Kantonsrat J. Huber, Vizepräsident, referierte über das vierte Traktandum: «Vertrag mit dem Lebensmittelverein Goldach». Seine ruhigen und sachlichen Ausführungen wurden mit Interesse angehört. Einstimmig wurde hierauf beschlossen, mit 1. Oktober die Lokale des Lebensmittelvereins zu übernehmen.

Der obige Beschluss hatte naturgemäss eine kleine Statutenrevision zur Folge, allerdings mehr redaktioneller Natur. Herr Verwaltungsrat Weixelbaumer hielt zum Traktandum Statutenrevision das Referat, dabei beantragend, die alte, man darf wohl sagen ehrwürdige, während 33 Jahren geführte Firma «Arbeiter-Konsum-Verein Rorschach» abzuändern in «*Allgemeiner Konsum-Verein Rorschach und Umgebung*». Nach rege benützter Diskussion, wobei einige Votanten sich nur ungern vom fast historischen Arbeiter-Konsum-Verein trennen wollten, wurde auf Antrag von Herrn Verwalter Brunner mit Mehrheit beschlossen, sich vom 1. Oktober an «*Allgemeine Konsumgenossenschaft Rorschach und Umgebung*» zu nennen. Diesen Namen darf der A. K. V. vom 1. Oktober an sicherlich mit Recht führen, erstreckt sich doch von diesem Tage an sein Tätigkeitsgebiet von Staad im Bezirk Unterrheintal, wo seit 8 Jahren eine Filiale besteht, quer durch den Bezirk Rorschach bis hinauf nach Untereggen an der Grenze des Bezirkes Tablat. Dem erweiterten A. K. V. Rorschach ein herzliches Glückauf!

Nach einem Referate von Herrn Aktuar Geisser über das «Für und Wider» der 8- resp. 14-tägigen Ausgabe des «Genossenschaftlichen Volksblattes», beschloss die Versammlung, vorläufig während der Dauer des Krieges die 8-tägige Ausgabe beizubehalten.

Die drei übrigen Traktanden waren in wenigen Minuten erledigt und konnte das Präsidium schon nach ca. 2½stündiger Dauer (was bisher von den Versammlungen des A. K. V. nicht immer gesagt werden konnte) die 33. ordentliche Generalversammlung schliessen.

Luzern. Der Verwaltungsrat hat an Stelle des in die Dienste des V. S. K. nach Basel tretenden bisherigen *Molkereiverwalters*, Herrn Dr. L. Müller, von 33 Bewerbern Herrn *J. Donau* von Malans, früher Vorsteher der Konsummolkerei Winterthur und gewesener Lehrer an der landwirtschaftlichen Schule am Plantahof-Landquart, als Verwalter für die Molkerei gewählt.

Nesslau-Krummenau. Der K. V. Nesslau-Krummenau hat die Umsatzverminderung, die das erste Kriegsjahr gebracht hatte, im verflossenen Rechnungsjahre 1915/16 nicht nur wieder eingeholt, sondern durch einen weiteren Fortschritt über das Rechnungsjahr 1913/14 sogar mehr als nur wettgemacht. Betrug der Warenverkehr im Jahre 1913/14 Fr. 231,578.20 und ging er im folgenden Jahre auf Fr. 218,824.88 zurück, so erreichte er im Berichtsjahre eine Höhe von Fr. 249,763.59. An der Zunahme sind alle vier Verkaufsläden beteiligt, und auch die unmittelbar von der Bäckerei und vom Magazin aus erledigten Verkäufe waren in diesem Jahre grösser als im vorhergehenden. Zurückgegangen ist dagegen infolge einer genauen Bereinigung des Mitgliederverzeichnisses die Zahl der Mitglieder. Sie betrug 693 am 1. März 1915, dagegen nur noch 631 am 29. Februar 1916. Der Reinüberschuss betrug Fr. 19,832.09. Davon erhielten die Mitglieder Fr. 19,368.— (10% der eingetragenen Bezüge) als Rückerstattung, Fr. 300.— als Zins auf die Anteilscheine (5%), Fr. 150.— wurden vergabt, und Fr. 14.09 dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen.

Das Warenlager hat einen Wert von Fr. 57,890.27. Die Liegenschaften stehen mit Fr. 93,803.87 zu Buch, und sind mit Fr. 59,000.— Hypotheken belastet. Der Wert des Mobiliars ist durch die Anschaffungen des Berichtsjahres von Fr. 4450.— auf Fr. 8398.45 angestiegen. An Anteilscheinen sind Fr. 6000.—, an Obligationen Fr. 18,800.— einbezahlt. Das Genossenschaftsvermögen erreicht eine Höhe von Fr. 23,429.26.

Vevey. Das zweiundzwanzigste Rechnungsjahr unseres Verbandsvereines in Vevey, das die Zeit vom 1. März 1915 bis zum 29. Februar 1916 umfasst, ist für ihn, trotzdem gewiss auch Vevey von den Folgen des Krieges nicht unverschont blieb, keine Zeit des Stillstandes, sondern ein Jahr guten Fortschrittes gewesen. Hatte auch das vorhergehende Jahr der Entwicklung der Genossenschaft einen kleinen Halt geboten, so hat das Berichtsjahr doch wieder das gewohnte Tempo angeschlagen.

Die Zahl der Mitglieder hat sich, obwohl infolge vieler Wegzüge von der Ortschaft Vevey und den Gemeinden, auf die sich die Tätigkeit der Genossenschaft erstreckt, eine grosse Zahl von Austritten zu verzeichnen ist, doch um 150 vermehrt. Von 5010 am 1. März 1915 ist sie auf 5160 am 29. Februar des laufenden Jahres angestiegen.

Der Warenverkehr hat sich gegenüber dem Vorjahre bedeutend gehoben. Hatte die Zunahme vom Rechnungsjahr 1913/14 auf das Jahr 1914/15 nur Fr. 43,878.01 betragen, so ist in diesem Jahre der Umsatz von Franken 2,097,144.65 um Fr. 205,209.20 auf Fr. 2,302,353.85 angewachsen. Mit Ausnahme der Weinabteilung, die eine ganz unbedeutende Verkehrsabnahme zu verzeichnen hat, nehmen alle wichtigeren Betriebszweige an dieser Zunahme teil, besonders stark, wie ja übrigens fast überall, die Bäckerei.

Die Warenabteilung hat von allen Betriebszweigen unter den Schwierigkeiten in der Beschaffung der nötigen Lebensmittel am schwersten zu leiden gehabt. Viele Artikel konnten gar nicht mehr, andere nur in ganz verminderten Mengen und

mit bedeutenden Schwierigkeiten aufgebracht werden. Trotz alledem ist der Umsatz dieses Zweiges nicht zurückgegangen, sondern vielmehr um Fr. 59,878.63 auf Fr. 1,173,779.28 angestiegen.

Den Löwenanteil an der schönen Verkehrszunahme nimmt, wie wir schon erwähnten, die Bäckerei für sich in Anspruch. Trotzdem gerade die Brotpreise ausserordentlich stark gestiegen sind, hat nicht nur der Betrag der Einnahmen, sondern auch die vermittelte Menge eine bedeutende Zunahme erfahren. Aus 491,276 kg (461,300 kg im Vorjahre) Mehl wurden 645,003 kg (579,168 kg im Vorjahre) Brot hergestellt. Zurückgegangen ist dagegen der Verkauf von Kleingebäck. Gegenüber 147,610 Stück im Jahre 1914/15 wurden im Berichtsjahre nur 102,884 Stück abgesetzt. Doch wird diese Abnahme durch die Zunahme des Umsatzes in Grossbrot mehr als aufgewogen. Die gesamten Einnahmen für die von der Bäckerei hergestellten Erzeugnisse belaufen sich auf Fr. 314,410.69. Die Vermehrung gegenüber dem Vorjahre beträgt Fr. 81,037.32.

Die Molkerei hat das ganze Jahr hindurch mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Wenn trotzdem ihr Absatz nicht nur ab-, sondern sogar zugenommen hat, so ist dies ein gutes Zeugnis für ihre Leistungsfähigkeit. Die Molkerei hat im Verlaufe des Jahres 1,697,943 Liter Milch umgesetzt, 157,259 Liter mehr als im Jahre 1914/15. Von dieser Menge sind 117,146 Liter verarbeitet und daraus folgende Milchprodukte hergestellt worden: 2258 kg Fettkäse, 4388 kg Halbfettkäse, 2179 kg Magerkäse, 12,643 Rahmkäschen, 1137 kg Quarkkäse, 836 kg Tafelbutter, 290 kg Kochbutter und 1196 Liter Rahm. Die Gesamteinnahmen belaufen sich auf Fr. 423,233.64. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr beträgt Fr. 16,832.90.

Die Brennmaterialienabteilung hat, da ihr nur beschränkte Lagerräumlichkeiten zur Verfügung stehen, vorläufig keine grosse Entwicklungsmöglichkeit. Ihr Umsatz ist immerhin doch ein bisschen grösser geworden. Von Fr. 47,778.85 im Jahre 1914/15 ist er auf Fr. 51,051.40 im Berichtsjahre angestiegen. Bis zum 31. März dieses Jahres waren die Bezüge in Brennmaterialien nicht rückvergütungsberechtigt. Seit dem 1. April dieses Jahres sind dagegen die Brennmaterialien den übrigen Artikeln gleichgestellt.

Vorzüglich entwickelt hat sich, infolge der Fusion mit der Genossenschaftsschuhmacherei Montreux, die Schuhwarenabteilung. Verkaufte im Jahre 1914/15 der Laden in Vevey allein nur für Fr. 71,427.90 Schuhwaren, so haben in diesem Jahre beide zusammen einen Umsatz von Fr. 136,956.85 erzielt. Die Vermehrung beziffert sich also auf Fr. 65,528.95, d. h. ungefähr 90%.

Der Umsatz in Wein ist von Fr. 173,959.49 auf Fr. 173,878.09, der Umsatz in Bier von Fr. 13,083.75 auf Fr. 10,178.15, der Umsatz in Arzneien (Rabattvertrag) von Fr. 19,696.90 auf Fr. 18,745.65 und der Umsatz in Stoffen von Fr. 1081.85 auf Fr. 120.10 zurückgegangen.

Die Ueberschüsse aller Betriebszweige zusammen mit Einschluss des Vortrages vom letzten Jahr in der Höhe von Fr. 2379.49 (Fr. 885.08 im Vorjahre) belaufen sich auf Fr. 504,380.16 (Fr. 489,278.43). Der Betrieb erforderte an Unkosten Fr. 329,699.21 (Fr. 328,111.94). An weggezogene Mitglieder wurden im Verlaufe des Jahres Fr. 3891.50 (Fr. 1753.30) Rückerstattungen ausgerichtet. Der reine Ueberschuss beträgt also Fr. 170,789.45 (Fr. 159,413.19). Der Aufsichtsrat schlägt folgende Verteilung dieses Betrages vor: Fr. 7676.77 (Fr. 6943.40) Abschreibung auf den Liegenschaften und Fr. 12,235.85 (Fr. 13,440.75) auf dem Mobiliar, Fr. 17,179.21 (Fr. 15,800.—) Zuweisung an den Hauptfonds, Fr. 1469.— (Fr. 1441.75) an den Dispositionsfonds und Fr. 1070.— (Fr. 1093.33) an den Hilfsfonds, Fr. 575.— (Fr. 550.—) Vergabungen, Fr. 108,517.90 (Fr. 102,049.75) bezw. 8% (8%) Rückerstattung auf allgemeine Waren, Fr. 8761.55 (Fr. 10,246.70) bezw. 3% (4%) auf Milch, Fr. 7825.60 (Fr. 4373.90 bezw. 8% (8% in Vevey, 6% im Rabattvertrag mit der Schuhmacherei Montreux) auf Schuhwaren und Fr. 1124.70 (Fr. 1094.30) bezw. 6% (6%) auf Arzneien und Fr. 4353.87 (Fr. 2379.49) Vortrag auf neue Rechnung.

Der Bilanz nach Verteilung des Ueberschusses entnehmen wir folgende Zahlen. Der Reservefonds hat einen Bestand von Fr. 123,000.—, der Dispositionsfonds von Fr. 19,000.—, der Hilfsfonds von Fr. 3000.—, der Krankenkassenfonds für das Personal von Fr. 5622.60 und die Reserve für Pferde von Fr. 901.50 erreicht. An Anteilscheinen sind Fr. 46,378.70 einbezahlt. Die Spareinlagen sind von Fr. 434,229.15 am 1. März 1915 auf Fr. 473,097.20 am 29. Februar 1916, die Obligationen von Fr. 81,160.— auf Fr. 110,440.— angewachsen. Die Liegenschaften stehen mit Fr. 707,000.— zu Buch und sind mit Hypotheken in der Höhe von Fr. 340,500.— und einem Baukredit bei der Eidgenössischen Bank im Betrage von Fr. 93,494.— belastet. Das Mobiliar ist auf Fr. 113,000.—, die Pferde vollständig abgeschrieben. Der Wert der Lager sämtlicher Betriebszweige beläuft sich auf Fr. 548,764.54 (Fr. 493,588.46 im Vorjahre). Die Kasse weist einen Saldo von Fr. 11,130.46 auf. Der Bestand an Wertschriften und verschiedenen Guthaben beläuft sich auf Fr. 65,402.90.

Verbandsnachrichten

Ermässigung des Zolles auf Gefrierfleisch. Der V. K. des V. S. K. ist es in letzter Zeit gelungen, eine grössere Menge Gefrierfleisch zum Verbrauch in der Schweiz zu erwerben. Um den schweizerischen Konsumenten dieses wichtige Nahrungsmittel zu einem möglichst billigen Preise zugänglich zu machen, wurde mit Eingabe vom 31. August d. J. der Bundesrat ersucht, den Zoll hierfür von Fr. 25.— auf Fr. 10.— zu reduzieren. Der Bundesrat hat nun durch Entscheid vom 15. September diesem Gesuche entsprochen, und zwar sowohl für die bereits schwimmende Menge von 55,000 Kilo, als auf Zusehen hin und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes auch für weitere Sendungen.

Liquidation zwecks Fusion. Die Allgemeine Konsumgenossenschaft Malans ist auf den 14. März dieses Jahres in Liquidation getreten. Aktiven und Passiven sind an den Allgemeinen Konsumverein Landquart übergegangen.

Fusion Goldach mit Rorschach. Der Arbeiter-Konsum-Verein Rorschach und der Lebensmittelverein Goldach haben in ihren Generalversammlungen einstimmig beschlossen, ihre Betriebe ab 1. Oktober 1916 zu vereinigen und unter der Firma: **Allgemeine Konsumgenossenschaft Rorschach und Umgebung** weiterzuführen.

Streichung eines Verbandsvereins. Die Société coopérative de consommation des Breuleux, deren Betrieb auf Anfang dieses Jahres von den Coopératives réunies La Chaux-de-Fonds übernommen wurde, ist am 30. Mai (Nr. 215 vom 13. September) endgültig im Handelsregister gestrichen worden.

Probleme und Streitfragen aus dem Gebiet der heutigen Lebensmittelversorgung. Nachdem die erste Auflage dieser Schrift (1000 Exemplare) sofort erschöpft war, ist eine zweite, etwas erweiterte Auflage veranstaltet worden, die wir speziell unseren Verbandsvereinen zur unentgeltlichen Abgabe an Mitglieder von Behörden und Fürsorgekommissionen in ihrem Gebiete zur Verfügung halten. Eingehende Bestellungen werden sofort effektuiert.

Herr Emil Schwarz, Mitglied der V. K. des V. S. K., zurzeit zur Leitung der Warenabteilung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements beurlaubt, der sich beim Eintritt Rumäniens in den Krieg im Auftrag des Volkswirtschaftsdepartements in Rumänien befand, ist, wie uns mitgeteilt wird, nach einer langen Reise wohlbehalten in Berlin eingetroffen. In den nächsten Tagen also wird Herr Schwarz in Bern erwartet werden dürfen.

Mitteilungen der Redaktion

Infolge Stoffandranges war es uns wiederum nicht möglich sämtliche Einsendungen in dieser Nummer unterzubringen. Wir bitten die geschätzten Mitarbeiter noch um etwas Geduld.

Redaktionsschluss 21. September.

Abteilung Buchdruckerei und Papeterie

Wir empfehlen uns bestens zur Anfertigung von

Druckarbeiten

wie organische Reglemente für Kommissionen,
Besoldungs-Regulative und Lieferanten-Verträge,
Illustr. Prospekte und Festschriften

Einkaufsbüchlein

Anteil-Guthaben-Büchlein
Obligationen, Statuten

Jahres-Berichte

Mitgliederkarten, Einladungskarten, Inventurbogen
Memoranden, Briefbogen, Bestellscheinhefte für
Warenlokale, Quittungsformulare, Warenetiketten

Papiersäcke und Pack-Papiere
Buchhaltungs-Bücher

Schemata für Mitgliederverzeichnisse, Registrier-
karten, Bestellscheine, Lieferungsscheine, Retour-
scheine, Warenbücher, Warenlagerkarten, Formu-
lare für Bäckereien, Molkereien und Schlächtereien

Muster stehen zur Verfügung :: Prompte und saubere Ausführung

BANKABTEILUNG DES V. S. K.

Die Bankabteilung des V. S. K. nimmt Gelder an in

Kontokorrent-Rechnung

von Verbands-Vereinen und deren Mitgliedern, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu

4¾ %

in Depositen-Rechnung

von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern, in der Regel auf 60 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung, zu

5%

gegen Obligationen

von Verbands-Vereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen, je nach Wunsch, auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein oder mehrere Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu

5%

DURCH DIE ORGANISATION DIESER BANKABTEILUNG

IST ES SÄMTLICHEN KONSUMVEREINEN UND DEREN MITGLIEDERN, ALS AUCH GEWERKSCHAFTEN, ARBEITER-ORGANISATIONEN ERMÖGLICHT, IHREN GELD-VERKEHR DURCH EIN GENOSSENSCHAFTLICHES INSTITUT LEITEN ZU LASSEN

ZU JEDER AUSKUNFT SIND WIR STETS GERNE BEREIT

DIE VERWALTUNG